Zeitschrifteneteile

2 0276

Beitschrift

bes

österreichischen

Tugenieur - Wereines.

Redigirt

n a a

Amédée Demarteau.

Erster Jahrgang.

Mit 16 Zeichnungs=Beilagen und vielen in ben Text gedruckten Holzschnitten.

Wien, 1849.

Inhaltsverzeichniß.

Seite	© cite
Brogramm	Ueber das Schweißen des aus Spatheisenstein gewonnenen Eisens mittelst Instrockenem Torfe
у ет ф п	ungen.

Wlatt 1 u. 2 Stizzenartige	Darftellung	des Apparates	gur S	Imprägi	irung bes
Holzes mit L	laugen von	schweselsaurem	Manga	un und	Schwefel=

Blatt 3 Parabolifcher Centrifugal-Regulator.

- " 4 u. 5 Plan gur Concurd-Runbmachung pag. 36.
- " 6 Bur Beurtheilung ber Eifenbahnwagen mit beweglichem Unter= gestelle.
- " 7 n. 8 Die Berbindungsbahn ber Bahnhöfe (Nord = und Südbahn) mit bem Gentralbahnhofe und bem Hauptzollamte in Wien.
- , 9 Rarte ber Lanbenge von Suez.
- 10 Situationsplan und
- " 11 Längen- und Querprofile bes Glacistheiles vom Stubenthor bis zum Donaucanale zur Konfursfundmachung pag. 112.
- " 12 Plan ber Ausstellunge-Localitäten für Indufirie und Landwirthschaft in Paris im Jahre 1849.

- Blatt 13 Berbefferter Bain'fcher Nabelapparat.
 - 14 General-Längen-Profile für die Projection ber Staatseifenbahnen im Westen.
 - , 15 Darstellung eines optischen und akustischen Signalements auf Eisens bahnen.
 - " 16 Pauli, über ben Biberftand ber Bapfenreibung.
 - " 17 Bahn über ben Semmering von Gloggnis bis Murzzuschlag (Grundriß und Längenprofil).
 - , 18 Grundriß und Längenprosil einer vorgeschlagenen Eisenbahn über ben Semmering zwischen Schottwien und Steinhaus.
 - , 19 Darstellung ber Schienen ber öfterr. Eisenbahnen in natürlicher Größe mit Rudficht ber Detail-Conftruction.
 - . 20 Darstellung ber Schienen ber öfterr. Eisenbahnen in natürlicher Gro fie fur die Berechnung ihrer Wiberstandsfähigkeiten.

Sährlich werben wenigftens 30 Bogen nebst
Beilagen in 24 Nummern ansgegeben. Beftellungen nehmen
alle Buchhandlungen
bes In- und Auslandes
an. Der Bierteljahrgang fostet 1 fl. 30 fr.
E. M., der ganze Jahrgang 6 fl. E. M.

Beitschrift

österreichischen Ingenieur-Vereines.

Ankündigungen, welche bem Awecke ber Beitschen, werben ausgenommen und portofrei tretten. Sinrückungsgebühr für bie gebrochene Betitzelle für einmal 4 kr., für zweimal 6 kr., für dreimelle Rr. C. M. Abresse: Teinfaltzügliche Mr. 72.

Nr. 1.

Wien, im Januar.

1849.

Inhalt: Brogramm. - Statuten bes Bereines. - Geichaftsvrbnung bes Bereines. - Erftes Bergeichnif ber Mitglieber bes öfterreichischen Ingenfeurvereines. - Mittheilung ber Rebaction. - Mittheilungen bes Bereines.

In einem freien Staate wirken zwei wichtige Kactoren auf das Aufblühen der Wiffenschaften und der Künste, ohne welche er nie jene Sohe der Macht erreichen kann, die durch eine vollfommen zeitgemäße, auf wissensschaftlicher Basis ruhende Bildung aller Bürgerklassen bedingt ist. — Wir meinen die Freiheit der Presse und das ebenfalls sehr wichtige Berseinsrecht.

Die Presse fördert am mächtigsten den Vortschritt der Civilisation. Durch die Presse werden das Wissen und die Erfahrungen des Einzelnen, so wie das Ergebniß der verständigen und geregelten Thätigseit der größeren Körperschaften und Vereine zum Frommen des privatlichen und des öffentlichen Wohles das Eigenthum der Gesammtheit; — die Presse verkörpert den Gedanken und das Wort und verbreitet sie nach allen Richtungen.

Ohne das Recht, sich unter dem Schutze des Gesetzes wegen Austausch und Läuterung ihrer Ansichten zu vereinen und dieselben mittelst der Presse überall zu verkünden, ist es den Bürgern eines Staates nicht möglich, der Wissenschaft und der Kunst jene breite Seersstraße zu öffnen, auf welche sie im Geiste der Neuzeit zum Wohle eines jeden gut organisirten Staates unermüdet fortzuschreiten anges wiesen sind.

Der in neuester Zeit gegründete Ingenieurwerein, von der Wahrsheit der obigen Ansichten durchdrungen, hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, von seinem Standpunkte aus, durch das einverständliche Zussammenwirken seiner Mitglieder, die Ingenieurwissenschaften im österzeichischen Staate wirksamst zu vertreten, und dieselben nach Kräften der möglichsten Ausbildung und Vervollkommnung entgegen zu führen.

Die Statuten dieses Bereines, so wie dessen Geschäftsordnung, welche wir diesem Vorworte folgen lassen, geben, so glauben wir, den hinstänglichen Beweiß, daß der Berein die große Aufgabe, die er sich gestellt, ganz im obigen Sinne aufgefaßt hat. — Alle Kähigkeiten des Landes solsten gemeinschaftlich durch Wort und Schrift das große Ziel erreichen helsen; — das Vereinsblatt soll das Ergebniß der Thätigkeit des Vereines dem wissenschaftlichen, dann dem Industrie und Gewerbe treibenden Publicum bekannt geben, demselben neue Freunde, neue Stügen geswinnen.

Aus dem einheitlichen Streben der Mitglieder des Ingenieurvereines foll sich die Festigkeit des neuen Bundes entwickeln. Durch den Austausch ihrer Ansichten über wissenschaftliche Fragen und durch das Mittheilen der, in der Ausübung ihres Wissens, von ihnen gemachten Erfahrungen, werden die Theilnehmer unseres Vereines denselben krästigen, ihn zu
einer sesten Burg der Wissenschaft machen, dessen Sebenbürtigkeit mit
ähnlichen Vereinen des Auslandes außer Zweisel sehen, und dem Ingenieurstande Desterreichs die ihm gebührende Achtung und Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft erringen. Dem Einzelnen wird Abrigens dieses ehrenwerthe Streben der Gesammtheit ebenfalls zum Nagen gereichen, benn jebe Auszeichnung, welche bem Bereine zu Theil wird, muß fur ben ganzen Stand, für jeben Ingenicur eine Aufmunterung, eine Befriedigung sein.

Soll aber der Verein seine große und schwierige Aufgabe vollständig lösen, so darf er sich nicht damit begnügen, seine Thätigkeit durch ein öfteres Zusammentreten seiner Mitglieder zu äußern, er darf sich ebenfalls nicht damit zusrieden stellen, die Ergebnisse der Vorschungen und Ersahrungen derselben durch mündliche Mittheilunzen zum Gemeingute Einzelner zu machen und auf die Aussührung wichtiger Projecte günstig hinzuwirken. Das Wort, die That allein genügen ihm nicht, er muß, — will er auf sicherer Bahn das große Biel, welches er sich gesteckt hat, vollends erreichen, — zur Schrift, zur Presse seine Zuslucht nehmen, um durch diese den geistigen Verkehr unter seinen im ganzen Lande vertheilten Mitgliedern lebenz dig zu erhalten und auf die öffentliche Meinung, zum Nutzen der Wissenschaft und zum Wohle des Staates, zum Frommen der Einzelnen, zwessentsprechend einzuwirken.

Das Organ, welches nun biesen Verkehr, biese Verständigung anbahnen und unterhalten soll, ist die "Zeitschrift des öfterzreichischen Ingenieurvereines." — Das Bild, welches wir uns von einem diesem Zwecke gewidmeten Blatte gemacht haben, wolsen wir, wie folgt, kurz andeuten.

Driginalmittheilungen sollen demselben ein Hauprinteresse versleihen. Es wird an reichlichem Stoffe hiezu nicht fehlen, denn die Insequeiurwissenschaften umfassen den Lands, Straßens, Eisenbahns und Wasserban, das Bergs und Hüttenwesen, die Hydrographie und die Landesvermessungskunde, die Mechanit, die Civils und Militärs Bauskunft, und sinden in Verbindung mit der Chemie und mit der Physit eine häusige und ausgebreitete Anwendung bei Errichtung größerer Geswerbes und Industries Anstalten. Die Originalmittheilungen wers den die Aussührung oder die zur Kenntnis des Vereines gelangenden Projecte wichtiger Bauwerke, in theoretischer, so wie in praktischer Besiehung, sie mögen ein öffentliches oder ein Privatinteresse berühren, eben so gründlich als vollständig beleuchten.

Durch seine Geschäftskanzlei, in Verbindung mit seiner Zeitschrift, wird ferner der Ingenieurverein im Stande sein, in seine Berichte, über die interesssantesten Fragen des Lages und der Gegenwart, Lebendigkeit zu bringen, ins dem die Ausmerksamkeit seiner Abtheilungen durch die eingelangten Fragen immer wach erhalten, und so die gefährliche Klippe vermieden werden wird, daß ein Gegenstand erst dann vor das Forum der Sachverständigen geslange, wenn das Interesse sint denselben bereits erkaltet oder erlossichen ist.

Wir wollen und hoffen es auch zu erreichen; daß die Zeitschrift des öfterreichischen Ingenieurvereines, sowohl für die Theorie als für die Ergebnisse der Erfahrung in den verschiedenen Zweigen der Ingenieurwissenschaften maßgebend, kurz ein Blatt der Gegenwart werde.

3

Schon aus diesem Grunde sind wir also auch barauf angewiesen unsere Ausmerksamkeit ebenso ben heimatlichen, wie allen ausländischen Zeitungen zu schenken, welche die Interessen des Ingenieurstandes verstreten, denn es hemmen keine Ländergränzen, ja auch keine Sprachs verschiedenheit das Wirken des Ingenieurs. Er ist der wahre Weltburger.

Ein wichtiger Gegenstand, welcher bis jett fast gänzlich vernachlässiget wurde, ist die Statistif der öffentlichen Bauten. Wir meinen nämlich, daß es von der höchsten Dringlichkeit sei, in allen Zweigen der Ingenieurwissenschaften die Einheiten der Leistung und die Grundsactoren für die Kosten der verschiedenartigsten Bauwerke, Maschinen zc. aufzusinden. Der Ingenieurverein wird es sich zur Ausgabe machen, in seiner Beitschrift zahlreiche hierauf bezügliche Daten zu sammeln, zu ergänzen, und sustematisch zusammenstellen, d. h. die Statistif der öffentlichen Bauten als einen selbsisständigen Zweig der Ingenieurwissenschaften fruchtbringend für das praktische Leben auszubilden.

Auszüge aus den Verhandlungen der technischen und gewerblichen Bereine in Desterreich, Deutschland, Frankreich, England u. s. f., bündige Nachrichten über die, in diesem oder jenem Zweige der Technik und des Fabrikswesens, im weitesten Sinne genommen, erlangten Ressultate werden eine stehende Rubrik unseres Blattes bilben.

Der österreichische Ingenieur, ber Techniker überhaupt, ift selbstständig geworden; die Ercignisse des vergangenen Jahres haben dessen Majorennitätserklärung in Beziehung auf sein Vach bewirkt, er wird bei der Gesetzgebung über Gegenstände seines Kaches sich nicht mehr leibend, sondern wirklich thätig verhalten dürfen. — Das Vereinsblatt wird eine Sammlung aller neuen Gesetze bringen, welche auf die Bau-, Straßen-, Fluß-, Telegraphen- und Bergpolizei u. s. w. Bezug haben.

Unsere Zeitschrift wird ferner Analysen und Beurtheilungen ber in das Ingenieursach einschlagenden Literatur, von anerkannt tüchtigen Fach= männern in den verschiedenen Abtheilungen aufnehmen, und so die Vach= genossen auf jede neue und wichtige Erscheinung aufnerkam machen.

Ein Intelligenzblatt erblich, worin nur folche Ankundigungen aufgenommen werben, welche auf vas Fach des Ingenieurs Bezug haben, wird veffen Geschäftsinteressen dem Bublicum gegenüber vertreten. — In diesem Intelligenzblatte sollen, je nach vem Berlangen der Bartheien, Preistarise aller Leistungen im Bau- und Ingenieursache besonders abgedruckt werden.

Das Organ des Bereines der öfterreichischen Ingenieure wird in zwangslosen Heften erscheinen; die Anzahl sämmtlicher Druckbögen, aus welchen diese Hefte für ein Jahr bestehen werden, soll jedoch nicht weniger als dreißig Bogen betragen. Diese Einrichtung wurde deshalb getroffen, um längere und wichtige Abhandlungen nicht unnöthiger Weise im Drucke unterbrechen zu müssen, sondern als ein vollendetes Ganze und zu rechter Zeit dem Publicum übergeben zu können. Der Verein wird jedoch dafür sorgen, daß die Herausgabe der einzelnen Hefte mit thunlichster Regelmäßigseit und in nicht zu langen Zwischenräumen ersolge.

Bur Erläuterung folcher Gegenstände, bei welchen feine mathes matische Genauigkeit in der Darstellung ersorderlich ift, für isometrische Projectionen 3. B., wird der Holzdruck, für Darstellungen hingegen, bei welchen große Genauigkeit und Reinheit wünschenswerth sind, wird der Zinkoruck angewendet werden.

Aus dieser flüchtigen Uebersicht ber Mannigsaltigkeit des Stoffes, welche die Zeitschrift des öfterreichischen Ingenieurwereines bieten wird, kann jeder Vachmann ersehen, daß der Verein die Her ausgabe die ses Blattes zu einer Ehrensache gemacht, und sich bemüht hat, in demselben Alles aufzunehmen, was die Zeitverhältnisse und die neue Stellung der Ingenieure in Desterreich gebieterisch fordern. Wir hossen, daß sämmtliche Vachgenossen des In- und Austandes und ihre Mitwirfung oder wenigstens ihre Sympathie für das, was wir anstreben, nicht versagen werden und schreiten getrost zur Lösung unserer schwierigen Ausgabe mit dem festen Willen, unser Ziel unverrückt im Auge zu behalten, und uns durch keine Hindernisse in unserem patriotischen und für die Wissenschaft segensreichen Streben irre machen zu lassen.

Statuten

des österreichischen Ingenieur: Bereines.

S. 1. Der Bweck bes Bereines ift, die einzelnen geistigen Kräfte bes Ingenieurstandes unter sich zu verbinden, und in wissenschaftlicher, so wie in praktischer Beziehung zum Nugen bes öffentlichen und des Privatlebens zu wirken.

S. 2. Die Thätigkeit bes Vereines erstreckt sich über bas gesammte Gebiet ber technischen Wissenschaften in ihrer Auwendung auf das praktische Leben und zwar auf:

a. die Bermeffungefunde.

b. Den Lande, Baffere und Straffenbau, mit Ginfchlug bes Gifenbahn-

- c. Die Mechanif und ben Maschinenbau.
- d. Den Bergban und bas Guttenwefen.

§. 3. Der Berein wird zur Berbreitung jeber dem Ingenienrsache nüglischen Belehrung Berhandtungen pflegen, auf die Gründung einer Bibliothef, Modellen und Instrumenten-Sammlung hinwirfen, zur Beförderung des allsemeinen Wehles, sowie zur hintanhaltung so manchen, bisher vorgekommesnen Mißgriffes in den Iweigen des praktischen Ingenienrsaches, die zweckmässigte Lösung specieller Fragen vermitteln, und zu diesem Ende auch eine eigene Geschäftstanzlei errichten, an welche sich Private wegen wissenschaftslicher oder praktischer Ausarbeitungen und Projectsversassungen, durch die Abstheilungen des Bereines, auf Grund voransgegangener Berständigungen und eines zu tressenden Uebereinkommens wenden können.

lleber bie Organistrung biefer Geschäftstanglei enthalt bie Geschäftsorb-

S. 4. Bur Beförderung des Fortschrittes im gesammten Gebiete der Ingenieurwissenschaften wird der Berein nach Maßgabe seiner Mittel für wisfenschaftlich zu lösende Fragen Preise aussehen.

§. 5. Der Berein wird feine Berhandlungen in einer eigenen Beitfchrift

veröffentlichen, er wird darin namentlich ausgeführte ober auszuführende öffentliche ober Privathauten besprechen, so wie überhaupt alle Thatsachen und bes währten Berbesserungen, bann Resultate ber eigenen Forschungen und Untersuchungen zur allgemeinen Kenntniß bringen.

S. 6. Der Berein wird aus thatigen, theilnehmenben und correspondirens ben Mitgliedern bestehen.

S. 7. Als thatige Witglieder werben folche aufgenommen, welche in Wien ober sonst im österreichischen Staate ihren Aufenthalt haben, beren Kachbildung in einem Zweige ber bei S. 15 genannten Abtheilungen von bem Bereine anerkannt wird und die sich den Arbeiten bes Bereines in der durch die Geschäftsorduung naher bestimmten Art unterziehen.

Mls theilnehmende Mitglieder können folche in ben Berein eintreten, welche an der Löfung ber Aufgaben bes Bereins keinen thätigen Antheil zu nehmen beabsichtigen.

Als correspondirende Mitglieder werden nur gelehrte ober praktische Ingenieure aufgenommen, welche außer den österreichischen Staaten ihren Aufenthalt haben.

Um als Mitglieb des Bereines aufgenommen zu werben, muß der Betrefsfende von einem thätigen Mitgliebe in einer Monatsversammlung vorgeschlagen werben, worauf der Aufnahmsbeschluß, zu welchem die absolute Stimmensmehrliet der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ift, bei den thätigen und correspondirenden Mitgliedern in der nächstosgenden, bei den theilnehsmenden Mitgliedern aber in der nämlichen Monatsversammlung gefaßt wird. Die Bestimmungen über den bei der Aufnahme zu beobachtenden Vorgang sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§. 8. Jebes Mitglied erhalt ein Exemplar ber Statuten und ber Ge-

bem Tage seiner Aufnahme angefangen, unentgelblich und speschrei zugestellt. Die Geschäftscorrespondenz des Bereines wird auf bessen Kosten gepflogen. Die Bibliothef, Modellen= und Instrumentensammlung des Bereines sind für alle Mitglieder täglich offen, und es steht jedem Mitgliede frei, unter den in der Geschäftsordnung näher angegebenen Bestimmungen Gäste in die Bereines lofalitäten einzuführen. Ferner hat jedes theilnehmende Mitglied das Necht, von den einzelnen Abtheilungen, oder von dem Gesammtkörper der thätigen Mitglieder unentgelbliche Brüfung oder Begutachtung seiner Ersindungen oder besondere Belehrungen über Gegenstände seines Faches zu verlangen.

- §. 9. Die an ben Berein gestellten Anfragen ober bemfelben gemachte Mitztheilungen über Erfindungen, Claborate zc. werben auf Berlangen geheim gehalten. Ueberhaupt barf von keinem Mitgliede bas gestige Eigenthum gefährbet werben.
- S. 10. Jebes thatige ober theilnehmende Mitglied leistet bei feinem Beitritte eine freiwillige Ginlage zur Grundung der Bereinsanstalt und zur Bilbung eines
- §. 11. Chenso entrichtet jedes thätige ober theilnehmende Mitglied einen Jahresbeitrag von Sechzehn Gulben in Conventions-Münze, welcher in halbs ober vierteljährigen, mindestens aber in monatlichen Naten im Borhinein zu erlegen ift.
 - S. 12. Correspondirende Mitglieder leiften feine Gelbbeitrage.
- §. 13. Private, für welche Ausarbeitungen oder Projectsverfassungen durch die Geschäftskanzlei vermittelt werden, entrichten die, nach dem getroffenen Uebereinkommen, festgesetzte Bahlung, von welcher zehn Procent in die Bereinscassa einsließen und der Rest denjenigen zukommt, von welchen die materielle Ausarbeitung besorgt wurde.
- S. 14. Wenn die Mitglieder außer den Grundungs, und Sahresbeitragen, zu welchen fie verpflichtet find, den Berein burch Gefchenke unterflügen, fo werden biefe, so wie alle dem Bereine burch Nichtmitglieder zugewendeten Unsterflügungen in ein eigenes Gebentbuch eingetragen und ber Dank hiefür in den Bereinsschriften ausgesprochen.
- §. 15. Die Verhandlungen bes Vereines werben in Generalversammlungen, beren Zusammenberufung vorläufig alljährlich einmal statt finden soll, in Mosnatsversammlungen und in Abtheitungsversammlungen, welche nach Maßgabe ber vorliegenden Geschäfte zusammenberusen werden sollen, gerstogen.

In ben Generalversammlungen wird über bie allgemeinen Angelegenheiten bes Bereines, nämlich über bessen, Bortbestanb und Ausbilbung, über bessen Einrichtungen, bann über bie Einnahmen und Ausgaben und überhaupt über bie Berwaltung seines Eigenthums, verhandelt.

In ben Monatsversammlungen kommen alle bem Bereine vorgelegten Fragen zur Sprache. Es werden Baugegenstände, neue Ersindungen und Berschessen, die Resultate der vom Bereine angestellten Forschungen und Unstersuchungen, dann Preisausschreibungen und Berleihungen besprochen, ferner die Gegenstände, welche einer Borberathung und Borprüfung bedürfen, den betressenden Abtheilungen zugewiesen, sowie von diesen über die Resultate ihrer Berathungen Bericht erstattet.

In den Abtheilungsversammlungen werden insbesondere die Anforderunsgen der Beit berücksichtigt und alle einer Borprüfung oder Ausarbeitung bestürfenden Gegenstände berathen, zu welchem Ende die thätigen Bereinsmitzglieder, sie mögen ihren Aufenthalt in Wien haben oder nicht, nachstehende Abtheilungen bilben:

- I. Bermeffungefunde.
- II. Lands, Strafens und Bafferbau, Gifenbahnivefen.
- 111. Mechanif und Mafchinenbau.
- IV. Bergban und Buttenwefen.
- V. Chemie und Phhfif in ihrer Anwendung auf Bautechnik.

Jebes thatige Mitglied muß sich zum Beltritte in eine biefer Abtheiluns gen erklaren; es bleibt ihm aber unbenommen sich in mehrere berselben eins fchreiben zu lassen.

Jebe Abtheilung, für sich, beschließt über zu stellende Anträge, durch welche in dem betressenden Fache den Anforderungen der Zeit entsprochen werzden fann, sie forgt für die Zustandebringung der sie betressenden, ihr von den Monatsversammlungen oder von dem Berwaltungsrathe zugewiesenen Arbeiten oder von der Geschäftsfanzlei zugekommenen Aufträge; sie erörtert nämlich den Gegenstand der Frage oder ernennt behufs der Borarbeiten zu dieser Erörterung einen Ansschuß; sie beschließt über das Resultat der Erörterung und bestimmt erforderlichen Falles diesenigen, welchen die materiellen Ausarbeitungen übertragen werden sollen.

Bebarf eine Abtheilung zur Lösung einer Aufgabe bie Mitwirfung ander rer Abtheilungen, so werben bie Borbereitungen zur Crörterung gemeinschafte lich von einem Ausschuffe ber betreffenben Abtheilungen vorgenommen, welcher bann zur Erläuterung etwaiger Fragen und zur Beschluffassung in ben Abstheilungse und Monateversammlungen zu benfelben beigezogen werben muß.

Die Berhandlungen in ben General : und Monatoversammlungen werben von bem Bereinsvorsteher ober bessen Stellvertreter, in ben Abtheilungsverssammlungen durch die Abtheilungsvorsteher ober beren Stellvertreter geseitet.

Die Borarbeiten eines Ausschuffes werben burch einen Borfigenben geleitet.

S. 16. Jedes Mitglieb hat zu allen Bersammlungen bes Bereines Antritt. In ben General- und Monatsversammlungen fann jedes Mitglieb, in ben Abtheilungsversammlungen jedoch nur jedes thätige Mitglied das Bort ergreisen. Zur Abstimmung berechtigt ist bei den Generalversammlungen, außer den corresspondirenden Mitgliedern, jedes Mitglied, bei den Monatsversammlungen jedes thätige Mitglied und bei den Abtheilungsversammlungen jedes Abtheilungsmitglied.

Das Recht bes Zutrittes zu ben Berfammlungen, so wie bas Stimmerecht kann nur persönlich, letzteres jedoch in den, in diesen Statuten anges beuteten Fällen schriftlich und mundlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse werben in allen Bersammlungen und in allen Fällen, für welche in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich etwas Anderes setztes setzt ist, nach der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gesaßt und es werden hierbei die von auswärtigen Mitgliedern eingelangten Anträge und Gutachten als die von denselben abgegebenen Stimmen betrachtet. Bei Stimmengleichheit werden jene als entscheidend angenommen, unter welchen sich die Stimme des Borsstenden besindet. Bur Gültigkeit eines Beschlusses ist für alle jene Fälle, wo nicht in den gegenwärtigen Statuten etwas Anderes sestzgestist, die Anwesenheit einer Anzahl von Mitgliedern erforderlich, welche dem dritten Theile der in Wien wohnenden Mitglieder gleich sommt, es möge diese Anzahl anwesender Mitglieder aus solchen bestehen, welche in Wien oder welche in den Provinzen ihren Wohnsith haben.

S. 17. Das Beforgen ber Geschäfte, und die Aussührung der Beschlüsse bes Bereines überninmt ein Berwaltungsrath, welcher aus dem jeweiligen Bereinsvorsteher, ober bessen Stellvertreter, aus den Abtheilungsvorstehern und aus vier theilnehmenden Mitgliedern besteht.

Bur Besorgung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten und Rechnungsgeschäfte so wie wegen Entgegennahme von Anfragen und Ertheilung von Auskunften in der Geschäftskanzlei wird ein besoldeter Schriftführer und ein Stellvertreter auf unbestimmte Beit angestellt. Die Aufnahme derselben, so wie anderer Beamten und der Dienerschaft des Bereines nach der durch die Generalversammlung ersolgten Spstemisirung, wird dem Berwaltungsrathe überlassen.

S. 18. Der Bereinsvorsteher und bessen Stellvertreter, so wie die nebst ben Abtheilungsvorstehern zu bestimmenden vier Berwaltungsräthe werden für ein Zahr in einer Generalversammlung, und zwar Erstere aus und durch die Zahl der thätigen Mitglieder und Letztere aus und durch die Rahl der theilnehmenden Mitglieder nach der absoluten Stimmenmehrheit gewählt.

Die Abtheilungsvorsteher und beren Stellvertreter werden ebenfalls für ein Jahr, jedoch nur von den Mitgliedern der betreffenden Abtheilungen ges wählt, und es ist auch hierzu die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Ausschuffe ber verschiebenen Abtheilungen werden von Fall zu Fall nach Stimmenmehrheit gewählt, und biefe mahlen unter fich einen Borfipenben.

Die nach Ablauf bes Jahres vom Amte Abtretenben sind für das nächste Jahr wieder wählbar.

S. 19. Der Austritt aus dem Bereine foll einen Monat vorher angemeldet werden; es wird aber jedes thätige oder theilnehmende Mitglied als ausgetreten betrachtet werden, welches mit dem zu leistenden Beitrage durch länger als sechs Monate im Rückstande geblieben wäre.

S. 20. Die Ansschließung vom Bereine fann nur über gestellten Antrag in einer Monatversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln ber anwesenden Stimmberechtigten durch geheime Abstimmung beschlossen werden.

S. 21. Der Austritt ober die Ausschließung löft das Berhältniß der Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen zum Bereine auf. Die Ausgetretenen haben weber auf das Eigenthum des Bereines, noch auf die Rückerstattung der gesleisteten Gelbbeiträge, noch auf den Wiedereintritt ohne neuerliche Aufnahme und ohne neuerliche Erlegung eines Gründungsbeitrages, einen Auspruch zu machen.

S. 22. Die Abanderung der Statuten kann nur in einer Generalversammslung, jene der Geschäftsordnung nur in einer Monatversammlung verhandelt werden und erstere nur dann, wenn der Antrag hiezu in der Einladung zur Bersammlung bekannt gegeben worden ist. Die Abanderung wird beschlossen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

S. 23. Die Auftösung des Bereines kann nur in einer Generalversamms lung beschlossen werden, wenn der Antrag hierzu in der Einladung zur Berzsammlung bekannt gegeben worden ift, und wenn sich zwei Drittel der stimmsberechtigten Mitglieder mundlich oder schriftlich hiefür ausgesprochen haben. Die in dieser Versammlung Anwesenden verfügen zugleich, nach Stimmena mehrheit über das Vereinsvermögen.

Geschäftsordnung des österreichischen Ingenieur=Bereines.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bereinsangelegenheiten und Geschäfte werden in den Jahres, Monats- und Abtheilungsversammlungen, theils durch alle Vereinsmitglieder, theils durch die Abtheilungen, in welche sich die thätigen Mitglieder scheils durch einen Berwaltungsrath und eine Geschäftsfanzlei berathen und besorgt.

S. 2. In den General: und Monatsversammlungen, so wie im Berwal: tungsrathe leitet der Bereinsvorsteher oder bessen Stellvertreter, und in den Abtheilungsversammlungen der Abtheilungsvorsteher oder dessen Stellvertreter, als Borsitzender, die Berhandlungen. In der Geschäftskanzlei, welche dem Berwaltungsrathe untersteht, wird die specielle Leitung der Geschäfte von einem

befolbeten Schriftführer beforgt.

- S. 3. Der Borsisenbe erklart eine Sigung für eröffnet, wenn die Anzahl der versammelten Mitglieber den dritten Theil der in Wien anwesenden Mitglieber der beträgt, oder, falls in einer Generalversammlung Gegenstände zur Berhandslung vorliegen, welche nach den Statuten eine größere Zahl Anwesender zur Abstimmung ersordern, wenn hierbei diese daselbst bedingte Zahl Mitglieder anwesend ist. Findet sich eine solche Zahl nicht vor, so wird die Sitzung verlegt und es runß eine andere Bersammlung einderusen werden. Zur Zählung der Anwesenden und Jener, welche stimmberechtigt sind, werden die in das Bersammlungslocale Eintretenden in ein, nach den im S. 21 bei Punkt 3 angegebenen Kategorien der Mitglieder, geordnetes Berzeichniß ausgenommen; daher ist auf Berlangen, sowohl beim Eintritte als auch bei der Stimmenabgabe, die Bereinstarte vorzus weisen:
- S. 4. Der Vorsitzende wacht bei den Verhandlungen über die Beobachtung der Statuten und der Geschäftsordnung, dann über die Ausrechthaltung der Ordnung bei den Berathungen. Er hat daher das Recht, das Wort zu erzgreisen, so oft es nöthig ist, um auf die Bestimmungen der Statuten ober Geschäftsordnung hinzuweisen, oder so oft er es zum Behuse allfälliger Erläuterungen over Berichtigungen für zweckbienlich sindet. Bur Ansrechthalztung der Ordnung während ben Berathungen hat er eine Glocke bei der Hand, bei deren Erkönen die unterbrochene Ruhe sogleich wieder eintreten muß.
- S. 5. Hur jede Sigung wird eine Tagesordnung festgesett. Für die Generalversammlung werden die Gegenstände der Tagesordnung in dem Einladungsschiehen angedeutet sein. Der Berwaltungsrath bestimmt die Tagesordnung für die Monatsversammlungen, wobei jene Gegenstände, welche von die sein und von den Bereinsabtheilungen zur Sprache gebracht werden, obenan stehen, und dann erst die von einzelnen Bereinsmitgliedern oder von Bem inzmer eingelangten Mittheilungen, Auträge oder Berathungsgegenstände nach der Reihe des Eintragens oder der Aumeldung solgen.

Für bie Abtheilungsversammlungen haben die Borsteher ber betreffenden Abtheilung die Tagesordnung nach der Reihenfolge ber Zuweisung der Geschnände und nach ber durch einzelne Mitglieder ber Abtheilung gemachten Aumeldung von Mittheilungen ober Anträgen festzusehen.

... Die Tagesordnungen für die Monats- und Abtheilungsversammlungen wers ben zwei Tage vorher in dem Bereinslocale öffentlich angefündigt.

S. 6. Der Borfigende verlieft nach der Cröffnung der Sitzung die Tagespeldung, und die Gegenstände werden nach dieser, der Reihe nach, in Berhandeltung genommen, es wäre denn, daß der Beschluß über einen in der Tagesordenung später solgenden Gegenstand auf den Beschluß eines diesem vorangehenden Gegenstandes Bezug und Einstuß hätte, in welchem Falle der Borsitzund den Antrag zur Beränderung der Tagesordnung zu siellen hätte. Undere, als auf der Tagesordnung stehende Gegenstände müssen insoserne einer Berathung unterzogen werden, als sie auf einen Gegenständ der Tagesordnung Bezug haben und durch die Besprechung darüber hervorgerusen werden sind. Wünschte ein Mitzlied der Bersammlung eine Mittheilung zu machen oder einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welcher weber auf die Tagesordnung Bezug hat, noch durch eine andere Berhandlung hervorgerusen wurde, so müßte der Antrag siezu gestellt und von der Bersammlung darüber abgestimmt werden, oh die Mittheilung ober die Besprechung des Gegenstandes statssinden soll voher nicht.

Gine Schluffaffung über bie, burch bie Besprechung über bie Gegenstände ber Tagesordnung, erst hervorgernfenen ober burch Abstimmung zur Berhandlung zugelassenen Anträge, fann übrigens nur bann stattsinden, wenn sie nicht etwa bie Abanderung ber Statuten ober bie Aussösung bes Bereines zum

Bwede haben. Die zur Sprache tommenben Gegenftanbe muffen entweber als Mittheilungen ober ale Antrage bargeftellt werben, und es muß, wenn ber Gegenstand burch die Beitschrift bes Bereines veröffentlicht werben foll, von einem Mitgliebe ber Bunfch hiezu ausgesprochen werben. Mittheilungen werben feiner Besprechung unterzogen, Die nach ben Statuten bagn berufenen Mitglieder tonnen jeboch Erganzungen ober Berichtigungen gur Sprache briugen, und gu biefem Ende bas Bort verlangen und ergreifen. Antrage werben von einem Berichterstatter bes Berwaltungsrathes ober ber betreffenden Abtheis lungen ober von bem Antragfteller unmittelbar und von ber Buhne vorgetragen und entwidelt, woranf es jebem Mitgliebe, welches barüber gu fpreden wünfcht und bagu berufen ift, ober welches fich burch bie stattfindende Befprechung gur Stellung eines neuen, mit bem verhandelten Begenftanbe im Bufammenhange ftehenden Antrages veranlaßt findet, frei ftehet, das Bort gu verlangen. Der Borfitsende ertheilt bas Wort in jener Debnung, in welcher es begehrt wurde, ober bestimmt, falls mehrere Mitglieder es gu gleicher Beit verlangen, bie Reihenfolge, in welcher bie Sprecher gehört werben follen.

Derjenige, welcher das Wort hat, sieht von dem Site auf und trägt seine Ansichten oder Antrage vor. Kein Sprecher darf während der Rebe unsterbrochen werden, und nur wenn er von dem Gegenstande der Verhandlung abweicht, kann er von dem Borsitzenden zur Ordnung gerufen werden.

- S. 7. Ift die Besprechung geschlossen, so trägt der Borsitzende den haupte inhalt der Berhandlung und die hiernach festzustellenden Punkte der Entschiedening so furz und bestimmt vor, daß darüber mit einer Bejahung oder Bereneinung abgestimmt werden kann.
- S. 8. Ueber jeden Antrag, so wie auch über jeden einzelnen, selbstkändig aufzustellenden Theil eines Antrages, dann über die Frage, od der Gegenstand in der Zeitschrift des Vereines veröffentlicht werden soll, ist besonders abzustimmen. Bei der letteren Frage ist zur Beschlußfassung die Cinwilligung der Mitglieder, von welchen der Gegenstand herrührt, unumgänglich nothwendig. Werden bei der Besprechung über einen Antrag zugleich andere Anträge über denselben Gegenstand vorgebracht, welche den eigentlichen Antrag verändern, so ist auch über diese Anträge abgesondert und in einer die Entscheidung der Frage des Gegenstandes auf dem fürzesten Wege herbeiführenden Reihenfolge abzustimmen.
- §. 9. Die Abstimmung geschieht in ber Negel burch bas Ausheben ber Hände und burch die Gegendrobe darüber. Bleibt bei diesem Borgange der Ersolg ber Abstimmung zweiselhaft, oder verlangen es wenigstens drei stimmsfähige Mitglieder, so ist durch Angelung zu simmen. Alle Wahlen, so wie überhandt alle Abstimmungen, welche unmittelbar auf Personen Bezug haben, sind stets durch Angelung oder durch Stimmzettel vorzunehmen. Die Stimmenzählung geschieht siet in Gegenwart der Versammlung, und zwar bei den Generals und Monatsversammlungen durch zwei Berwaltungsräthe und durch der Abtheilungsvorsieher, und bei den Abtheilungsversammlungen durch den Versigenden und durch zwei andere Mitglieder der Versammlung. Bo für bestimmte Gegenstände in den Statuten etwas anderes nicht vorgeschrieben ist, entscheidet die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Giltigseit eines Beschusses. Wären die Stimmen gleich getheilt, so sind jene entscheident, unter welchen sich die Stimme des Borsigenden besindet.
- S. 10. Anträge, welche nicht so erörtert ober beleuchtet werden, daß darüber die zur Schlußfassung erforderliche klare Einsicht gewonnen werden kann,
 können beseitigt oder zur Ergänzung zurückgewiesen werden. Wären derlet Anträge von einzelnen Mitgliedern ausgegangen, so können sie, je nachdem
 sie Berwaltungsgegenstände betreffen oder technischer Natur find, entweder dem
 Berwaltungsvathe oder der betreffenden Abtheilung zur vorläufigen Erledigung
 zugewiesen werden; der Antragsteller ift auf alle Källe zur Berhandlung beizuziehen, und über das Ergebniß ist in einer nächsten Bersammlung Bericht zu
 erstatten.

Fragen und überhaupt Gegenstände von technischer Natur, welche dem Bereine zur Begutachtung oder Ausarbeitung vorgelegt worden sind, mussen, ohne daß sie in einer Monatsversammlung zur Berhandlung gebracht wurden, den betreffenden Abtheilungen zur Erörterung zugewiesen werden, welche über das Ergebniß der Erörterung Bericht erstatten und über die Art und Beise der Erledigung einen Antrag stellen mussen.

S. 11. Bei jeber Berfammlung ift ein Protofoll zu führen, in welchem bie Gegenftande ber Berhandlung, die gestellten Antrage und die gefaften Be-

schlüsse, die Angabe der Stimmenzahl für und gegen den Beschluß, wenn eine Bählung Statt gehabt hat, so wie die gemachten Mittheilungen und die statzgehabten Ergänzungen ober Berichtigungen aufgenommen werden. Insoserne die Anträge ober Mittheilungen in einer Schrift vorliegen, sind diese im Prostokolle nur kurz anzubeuten, sonst aber muß der Gegenstand, und bei Anträgen die Gründe und Gegengründe, so viel als möglich im Einzelnen angeführt werden.

In den General- und Monatsversammlungen führt der Schriftschrer ober sein Stellvertreter das Protokoll; in den Abtheilungsversammlungen wird hiezu ein Mitglied der Versammlung gewählt.

Durch bie Unterschrift bes Brotofolis burch bie Brotofollführer und burch zwei andere bem Berwaltungerathe nicht angehörige Mitglieder ber Berfammlung wird bie Richtinkeit bes Inhaltes beffelben bestätiget und es werben baburch bie barin aufgenommenen Befchluffe jur Ausführung geeignet gemacht. Die Berfammlung mahlt baber bei bem Beginne ber Berhandlungen biefe zwei Mitglieder, welche nachträglich ben Protofollsentwurf zu unterzeichnen, bef fen Inhalt nothigenfalls unter Buftimmung bes Bereinsvorstehers und bes Protofollführere zu berichtigen und fofort mitzufertigen haben. Konnten fich bie Anfichten ber gur Unterschrift bee Brototolle Berufenen über bie Berich tigung eines ober bes andern Punttes nicht vereinigen, fo bleibt ber betreffenbe Begenstand, wenn er in einer Generale ober Monateversammlung verhandelt wurde, nur bis zur nachften Monateversammlung und wenn er eine Abtheis lungeverhandlung betrifft, bis zur nachsten Abtheilungeversammilung unerles bigt, bei welcher berfelbe noch einmal zur Sprache gebracht und bie Entscheibung richtig gefiellt werben muß. Hebrigens wird jebes Protofoll bei ber nachften Berfammlung vorgelefen.

Bon den Generalversammlungen insbesondere.

S. 12. Die Generalversammlungen werben jährlich einmal im Berlaufe bes Monats Januar einberufen; bie Einberufung geschieht jedesmal durch ben Berwaltungsrath mittelst schriftlicher Einladungen, in welchen Ort, Tag und Stunde der Busammentretung und die Andentung der von dem Berwaltungsrathe zur Berhandlung zu bringenden Gegenstände beigefügt sein muß.

Uebrigens wird der Ort, der Tag und die Stunde des Zusammentrittes der Generalversammlungen wenigstens 8 Tage vorher veröffentlicht.

Wenn besondere Umftande es erfordern, fann eine Generalversammlung auch mahrend bes Sahres einberufen werben.

- §. 13. Die bei den Generalversammlungen zu verhandelnden Gegenstände find mit Rücksicht auf die bereits in den Statuten festgesesten Bestimmungen folgende :
- 1. Berichterstattung über die Wirffamkeit bes Bereines im abgelaufenen Jahre, wobei von jeder Bereinsabtheilung ein furger übersichtlicher Bericht über die Leistungen derfelben, in welchem die erledigten und die nich in Bershandlung schwebenben Gegenftande berührt werden, vorzutragen ifi.
- 2. Ausschreibung und Berleihung von Preisen, wobei, rücksichtlich der Ausschreibung, das Bedürfniß der Lösung einer wissenschaftlichen Frage, teren Worthellung und die Bedingungen, unter welchen sie als gelöst betrachtet wird, ferner der, je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgade, sestzussehnde Preis von dem Berwaltungsrathe gehörig zu motiviren sind, und rücksichtlich der Berleihung das ausführliche Gutachten der von einer Mosnatsversammlung als Preisrichter aufgestellten Bereinsabtheilung und die Nachweisung vorliegen mussen, daß die Aufgade nach den festgesesten Bedinsgungen gelöst worden sei.
- 3. Festsehung bes jährlichen Noranschlages über die Bedürsnisse bes Aereines im nächsten Jahre und Genehmigung des Boranschlages über die Art der Deckung dieser Bedürsnisse. Sierbei sind zu dessen Begründung von dem Bermaltungsrathe die Wünsche der einzelnen Bereinsabtheilungen, sowohl in Bezug auf Beschränkung minder nühlicher Ausgaben, als auch in Bezug auf die Widmung der Bereinsmittel zur Erledigung der Geschäfte, zu wichtigen Vorschungen und Untersuchungen, dann zur Erweiterung der Wirssamseit des Bereines, zu erörtern; die Summe des Boranschlages darf teinen Falls größer seines, zu erörtern; die Summe des Boranschlages darf teinen Falls größer sein, als jene, welche durch die veranschlagten lausenden Einkunste gedeckt werden kann. Endlich ist ein Ueberschuß der Einnahmen jedenfalls zu erzielen, über dessen Betrag die Versammlung, wie über die Zisser des Boranschlages abstimmen nung.
- 4. Erledigung ber Rechnungen bes abgelaufenen Jahres, bei beren Borlage bie Gebarung bes Berwaltungsrathes burch einen Rechenschaftsbericht erörtert werben muß.

Vor bem dießfälligen Vortrage ist der Antrag zur Wahl dreier Mitglieder zu stellen, welche mit der ordentlichen Prüfung der Nechnung zu betrauen sind. Diese Ferren Mitglieder, deren Wahl sogleich vorgenommen werden muß, haben dem Vortrage und der Verhandlung die möglichste Ausmerksamkeit zu widmen, um hierdurch für das Prüfungsgeschäft gehörig vorbereitet zu sein.

Werben bei biefer Rechnungsprüfung teine Anstände erhoben, so unterfertigen diese Mitglieder den Rechenschaftsbericht, welcher sonach ben Rechnungslegern als Abfertigung bient; derfelbe wird durch ben Druck veröffentlicht und jedem Mitgliede zugestellt.

Werben Unftande erhoben, fo erftatten biefe Mitglieder in ber nachsten Monateversammlung Bericht und biefe wird bas weiter zu Beranlaffende befchließen.

- 5. Unfauf von unbeweglichen Butern,
- 6. Entscheidung über die Bahl der Bereinelocalitaten, in so ferne jene, welche der Berein inne hat, demfelben nicht fur beständig zu Gebote ftunden, oder dem Bedursniffe nicht entsprächen.
 - 7. Ginführung von Dienftftellen, mit welchen eine Befolbung verbunden ift.
- 8. Eingehung in Berbindlichfeiten, welche langer als 3 Jahre bauern, und bem Bereine eine Last von mehr als jahrlich 600 fl. C. M. auferlegen follten.

Bei allen biesen von 5. bis 8. angeführten Gegenständen muffen bie Umstände, welche die Beranlassung eines ober des andern wünschenswerth ober nothwendig machen, unter Nachweisung, daß die Mittel hiezu vorhanden sind oder mindestens beigeschafft werden können, genau dargestellt werden.

- 9. Abanberung der Statuten, wobei zu beachten ift, daß diefer Gegenftand nur dann verhandelt werden kann, wenn derselbe in dem Ginladungsschreiben angedentet ift. Außerdem muß er von dem Antragsteller oder wenn
 es deren mehrere gabe, durch ein von diesen dazu bestimmtes Mitglied erörtert werden; ein Beschluß darüber kann nur gesaßt werden, wenn sich
 zwei Drittheile der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausforechen.
- 10. Die Auflösung bes Bereines, welche ebenfalls nur dann verhandelt werden kann, wenn dieselbe als Gegenstand der Berhandlung in dem Einladungsschreiben angedeutet ist. Ferner muß ein folcher Antrag von dem Antragsieller gehörig motivirt werden und ein Beschluß hierüber ist nur dann zuläffig, wenn sich zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder mündlich oder schriftlich dafür aussprechen.
- 11. Die Bahl bes Bereinsvorstehers und feines Stellvertreters burch bie thatigen Mitglieder , und
- 12. Die Bahl von vier Berwaltungerathen durch die theilnehmenden Mitglieder, welche Bahlen von dem Borfigenden einfach angefündigt werden, worauf die Berfammlung zur Ansfertigung der Wahlzettel fcreitei.

Von den Monatsversammlungen insbesondere.

- S. 14. Die Monatoversammlungen finden an jedem ersten Dienstage eisnes Monato Statt; ware dieser ein Feiertag, so wie wenn diesem noch ein anderer Feiertag unmittelbar folgte, so werden sie an dem nachst barauf folgenden Bochentage abgehalten.
- S. 15. Bei ben Monatsversammlungen werben mit Rucfficht auf Die bereits in ben Statuten festgefesten Bestimmungen folgende Gegenstände vershandelt:
- 1. Die Geschäftöführung des Verwaltungsrathes über alle ben Zweit des Bereines betreffenden Mittheilungen, Anfragen und andere dem Bereine zur Ersörterung und Ausarbeitung übergegebenen Gegenstände, wobei burch den Bermaltungsrath über beren Zuweisung an die betreffenden Abtheilungen und über beren Erledigung nach den gefaßten Beschlüssen Bericht zu erstatten ist.
- 2. Berichte der Abtheilungen über die benfelben von der Monateversammlung oder von dem Berwaltungerathe zugewiesenen Arbeiten hinsichtlich bes Ergebnisses ihrer Berathungen.
- 3. Mittheilungen der Abtheilungen in Bezug auf die, denfelben durch die Geschäftstanzlei, zugekommenen Arbeiten und darüber, wie dieselben erledigt worden sind, dann Mittheilungen über beren thatsächliche Wahrnehmungen bei öffentlichen oder Privatbanten und über die ihnen befannt gewordenen, ihr Fach betreffenden Ersindungen und Berbesserungen von allgemeinem Interese, so wie über die Resultate der aus eigenem Antriebe vorgenommenen Forschungen und Untersuchungen, ferner Anträge, zu welchen sich die Abtheilungen versanlaßt sinden, sei es zur Beförderung des Fortschrittes der Ingenieurwissenschaften im Allgemeinen oder in einem speciellen Zweige derselben, zur Ausbildung der Wirksamfeit des Bereines, oder zur Einwirkung auf die Sintanhaltung und Beseitigung von Mißgriffen im praktischen Ingenieursache. Diese Anträge müssen stets durch einen thatsächlich wahrgenommenen Mangel begründet sein.

hinsichtlich ber vorkommenden Antrage wegen Ausschreibung von Preisen, sowie hinsichtlich ber Beurtheilung von Preise Claboraten muß der Berwaltungserath mit Rücksicht auf die ad 2 im § 13 für die Generalversammlung vorgezeichneten Mormen Einfluß nehmen.

Werben wegen Erledigung von wissenschaftlichen Fragen und Forschungen Bersuche beantragt, zu beren Ausführung die Geldmittel bes Bereines in Unspruch genommen werben, so muffen berlei Anträge bei ber Monateversammlung, gehörig begründet und mit der Aenferung des Berwaltungsrathes über bas Borhandenfein ber Geldmittel versehen, vorgelegt werben, damit ein Beschluß über die Genehmigung gefaßt werden könne.

- 4. Mittheilungen, Fragen ober Antrage einzelner Mitglieber, welche ents weber schriftlich ober munblich vorgebracht werben können.
 - 5. Aufnahme von Bereinsmitgliebern.

ilm ben Borschlag hiezu in der Tagesordnung der Monatsversammlung ausnehmen zu können, mussen diese wenigstens 3 Tage vor der Bersammlung dem Berwaltungsrathe bekannt gegeben werden. Die Borschläge selbst mussen enthalten: den Tause und Junamen, den Stand und den Wohnort des Borzgeschlagenen, dann die Angade, ob derselbe als thätiges, theisnehmendes oder correspondirendes Mitglied aufgenommen werden soll. Es wird übrigens im Bereinslocale ein Berzeichniß aufgelegt werden, in welches die in Wien wohnenzben, zu Vorschlägen berufenen Mitglieder ihre Fachgenossen nach den, im §. 21 bei Punkt 3, bezeichneten Klassen ter Mitglieder, unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift, namhaft machen können, und in welches auch die dem Berwaltungsrathe eingelangten Borschläge eingetragen werden. Einem zu machenden Vorschlage soll die Neberzengung vorausgehen, daß der Borgesschlagene zum Eintritte in den Berein geneigt ist.

Ichem stimmberechtigten Mitgliebe ber Versammlung wird am Tage berfelben beim Eintritte eine Abschrift bes Berzeichnisses der vorgeschlagesnen Mitglieber eingehändigt. Der Borsigende in der Monatsversammlung hat über die als theilnehmende Mitglieder Borgeschlagenen, noch in derselben Mosnatsversammlung und über die als thätige oder correspondirende Mitglieder Borgeschlagenen, in der nächsten Monatsversammlung die Abstimmung vornehsmen zu lassen, und deren Ergebnis der Bersammlung bekannt zu geben.

- 6. Anmelbungen wegen Austritt aus dem Bereine und Erörferungen über das Borgehen des Bereines benjenigen Mitgliedern gegenüber, welche mit den zu leistenz den Gelbbeiträgen länger als sechs Monate im Nücktande geblieden sind und nach dieser Krist über schriftliche Aussorderung des Berwaltungsrathes, den Nücksand nach einem weiteren Berlaufe von einem Monate nicht erlegten. Die Namen dieser Mitglieder müssen der Berjammlung befannt gegeben werden, welche über die angemelbeten Austritte, so wie auch über die Einbringung etwalger Rücksfände und barüber beschließen wird, od etwa
- 7. bie Ausschließung aus dem Bereine in Folge ber Saumseligfeit zu versfügen fei.

Geben andere Urfachen zu bem Wunfche Anlag, daß ein Mitglied ausgesichloffen werbe, so soll ber Antrag hiezu, behufs ber Aufnahme in die Tagessordnung, ebenfalls 3 Tage vor der Berfammlung bei bem Berwaltungsrathe angemelbet werden.

Die Beweggründe zu einem folden Antrage muffen der Berfammlung nur in dem Falle angegeben werden, wenn es die Mehrzahl der anwesenden stimmsberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Abstimmung über bie Ausschließung eines Mitgliebes in einem ober bem andern Falle geschieht jedesmal geheim; sie wird beschloffen, wenn sich zwei Drittel ber anwesenden flimmberechtigten Mitglieder bafur aussprechen.

- 8. Aenberungen ber Geschäftsoldnung, wobei bie bezüglichen Antrage von bem Antragseller ober wenn es beren mehrere waren, durch ein von biefen bazu bestimmtes Mitglice erörtert werben muffen, und wobei bie Ubanberung beschlossen wird, wenn sich zwei Drittel ber anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 9. Anmelbung von Anträgen, welche auf die Abänderung ber Statuten oder auf die Auflösung des Vereines Bezug haben, die in der letten vor der Generalversammlung abzuhaltenden Monatsversammlung angemelbet werden muffen, wobei es tem Antragsteller frei steht, die Beweggründe hiezu anzuge: ben oder nicht. Gine Besprechung hierüber sindet nicht Statt.

Von den Abtheilungsversammlungen insbesondere.

S. 16. Die Abtheilungsversammlungen werben nach Maßgabe ber Menge und Dringlichkeit ber Gegenstände, welche zur Erledigung vorliegen, und ber Mittheilungen ober Anträge, welche von einzelnen Mitgliedern angemeldet wersoen, durch den Verwaltungsrath einberufen. Sedenfalls muß aber während dem Zeitraume von einer Monatsversammlung zur andern wenigstens eine Zusam=mentretung seber einzelnen Abtheilung stattsinden.

Der Ort, ber Tag und die Stunde der Zusammentretung wird jebem in Wien anwesenden thätigen Mitgliede zwei Tage vorher schriftlich bekannt gegeben und überdieß wird diese Bestimmung durch einen Anschlag in den Bereinsloca- litäten veröffentlicht.

Sollte ein auswärtiges thätiges Mitglied ben Bunsch aussprechen, bei ben Berhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich zu erscheinen, so wird auch dieses Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Jusammentretung, bei welcher der Gegenstand verhandelt werden soll, schriftlich verständigt werden.

- S. 17. In ben Abtheilungsversammlungen werben, mit Rücksicht auf bie bereits in ben Statuten festgesetzten Bestimmungen, folgende Gegenstände in ber nachstehenden Art und Weise vorgenommen :
- 1. Die Fragen, was geschehen soll und wie vorzugehen sei, damit den Anforderungen der Beit in den verschiedenen Zweigen der Ingenieurwiffensichaften in Bezug auf das praktische Leben enksprochen und der Fortschritt bestörbert werde.

Bu biesem Ende muß jedes Mitglied bemüht fein, die Fortschritte in den seine Abtheilung betreffenden speciellen Zweigen der Ingenieurwissenschaften zu beobachten und im Falle ihm in dieser oder jener Beziehung ein Mangel aufstele, diesen zur Sprache zu bringen, so wie die Mittel und Wege, durch welche in dieser Rücksicht der Zweck des Vereines erreicht werden könnte, anzudeuten oder die Ermittelung derselben durch die gesammte Abtheilung zu beantragen.

Die betreffende gesammte Abtheilung hat berlei Gegenstände im vollen Umfange der Frage zu erörtern und zu beschließen, ob überhaupt ein Borschlag gemacht und welcher Antrag etwa dem Bereine darüber gestellt werden soll, wobei, wenn der Beschluß auf die Ausschreibung eines Preises lauten sollte, auf die Bestimmungen ad 2 im S. 13 für die Generalversammlung gehörig Bedacht genommen werden muß, damit ein solcher Antrag in bester Form durch den Berwaltungsrath an die Monatöversammlung gelange, dort besprochen und wenn sich die anwesenden Mitglieder dafür entschen sollten, in der nächsten Generalversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden könne.

Ift eine Abtheilung zum Preisrichter berufen, so hat sie die gelieferten Ausarbeitungen mit größter Sorgfalt zu brüfen, zu ermitteln, ob die Preisaufsgabe nach den festgesetzen Bedingungen gelöst worden ist, jedenfalls dem Bereine in einer Monatsversammlung das Gutachten über diese Ausarbeitungen zu ersstatten, und die Zuersenuung over Nichtzuersennung des Preises zu beantragen.

2. Forschungen und Bersuche, welche in ben verschiebenen Zweigen ber Ingenieurwissenschaften unternommen werben, und zwar mussen in bem Falle, wo die Wahrnehmungen der Abtheilungen oder einzelner Mitglieder derfelben den Wunsch rege machen, daß zur Ergründung einer Frage specielle Untersuchungen oder Versuche vorgenommen werden, die Art und Weise, wie diese ausgeführt werden sollen, erörtert, und wenn zu deren Aussührung Geldmittel bes Bereines erforderlich wären, die Anstalten und Kosten, welche sie erheischen, ermittelt werden, worauf der Antrag wegen Genehmigung der Untersuchung oder des Bersuches und der angesprochenen Geldmittel durch den Berwaltungszath in einer Monatsversammlung zu stellen ist.

Ist eine Abtheilung zur Bornahme einer Forschung oder eines Bersuches von dem Bereine beauftragt oder ermächtigt, so werden ihr auch die etwa bazu erferderlichen Mittel zu Gebote gestellt. Sie hat die Aufgabe mit möglichster Beschleunigung und Umsicht auszuführen, und über die dabei etwa stattgehabzten Ausgaben Rechnung zu legen.

3. Wahrnehmungen bei ber Ausführung von Privats oder öffentlichen Banten, welche, insoferne sie von einzelnen Mitgliedern gemacht werden und eine Nachahmung oder die Bermeidung einer Nachahmung räthslich erscheinen lassen, den betreffenden Abtheilungen mitzutheilen sind, worauf diese den Gegenstand in reisliche Ueberlegung zu ziehen, im nöthigen Kalle an Ort und Stelle nähere Einsicht zu nehmen, und den Gegenstand als erhobene Thatsache in einer Monatsversammlung zur Sprache zu bringen haben.

4. Lösung von Fragen und Begutachtung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, neuer Ersindungen und Berbesserungen, welche von den Monatsverssammlungen den Abtheilungen zur Erörterung zugewiesen wurden, und welche nur dann von der allgemeinen Bersammlung erörtert werden können, wenn nicht ihre Geheinhaltung gesordert wurde. Ift diese gesordert worden, so ist in der allgemeinen Bersammlung von dem Borsteher nur der Gegenstand, um welchen es sich handelt, anzukündigen und die Erörterung darüber muß von einem zu ernenmenden, für die Geheimhaltung verantwortlichen Ausschusse vorgenommen werden.

Dieser Ausschuß hat über ben Gegenstand einen Bericht abzusassen, wels der versiegelt an den Berwaltungsrath abzugeben und von diesem der Parthei uneröffnet zuzustellen ist.

Ift eine Geheimhaltung nicht geforbert worben, so wird ber Gegenstand öffentlich behandelt und bas Ergebniß ber Berhandlung in einer Monatsverssammlung zur Kenntniß des Bereines gebracht.

Wenn die Abtheilungen wegen Lösung zugewiesener Fragen ober wegen Begutachtung der ihr vorgelegten wissenschaftlichen Ausarbeitungen, neuer Ersinbungen ober Berbesserungen ober wegen Einholung von Auskunften über berlei Gegenstände einen auswärtigen Berkehr bedürfen, so ist biefer nach S. 18 biefer Geschäftsorbnung einzuleiten.

5. Wiffenschaftliche und praktische Ausarbeitungen und Projectsverfaffun= gen, welche Private vom Bereine burch beffen Geschäftskanzlei forbern.

In Betreff ber Uebernahme solcher Arbeiten ist bas Erforberliche im §. 22 dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben. Kommen bieselben sonach vor der gesammten Abtheilung zur Sprache, so wird bas zur Erörterung und Ausarbeitung Erforderliche verfügt, und insvferne es sich babei um eine materielle Ausarbeitung handelt, beschließt die gesammte Abtheilung über die Bahl berjenigen, welchen diese zu übertragen ift.

Materielle Ansarbeitungen können jedem thätigen in oder außerhalb Wien wohnenden Mitgliede zugewiesen werden; ein Zwang kann dabei jedoch nicht Statt finden. Eben so können befähigte Individuen, welche nicht Mitglieder des Bereines sind, mit solchen Arbeiten betheilt werden.

Sollten materielle Ausarbeitungen bei folden Gegenständen vorkommen, wo Geheimhaltung in Anspruch genommen wird, so muffen sich die Ausschuße mitglieder der Ausführung dieser Arbeiten unterziehen.

- 6. Die Erörterung über die Mittel, durch welche jede Abtheilung und das durch der Berein in den Stand gesetht wird, seine Aufgabe zu lösen, dann die Bezeichnung der Mittel, welche unter 1. und 2. im §. 17 wegen Preisausschreis bungen, Forschungen und Bersuchen erwähnt wurden, worüber die Abtheilungen berusen sind, unter Nachweisung der etwa damit verbundenen Kosten, bes gründete Anträge zu stellen, und diese jedesmal durch den Berwaltungsrath an die Monatss oder Generalversammlung gelangen zu lassen, von welchen der Berwaltungsrath zur Decung dieser Bedürsnisse ermächtigt werden muß.
- 7. Wahl des Borstehers ber Abtheilungen und ihrer Stellvertreter, welche jedesmal in der ersten Abtheilungsversammlung nach der abgehaltenen Genezialversammlung vorzunehmen, und von dem abtretenden Borschenden einfach anzukundigen sind, worauf die Bersammlung zur Aussertigung der Stimmzettel schreitet. Die getroffene Wahl ist dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Tritt ein Borfibenber ober ein Stellvertreter im Berlaufe bes Jahres aus bem Bereine aus, ober von seinem Ehrenamte ab, so muß zur Wahl eines anbern geschritten werben, zu welchem Ende alle Mitglieder der Abtheilung in der Einladung zur nächsten Bersammlung hievon verständigt werden muffen, und dem Berwaltungsrathe von der eingetretenen Aenderung die Mittheilung zu machen ift.

- 8. Die Ausschüffe zu bestimmen, wenn es sich um Borarbeiten over um Erledigungen handelt, welche über Gegenstände, die vor der allgemeinen Berssammlung einer Erörterung bedürfen, oder über Gegenstände, deren Geheimshaltung verlangt wurde, gemacht werden müffen. Die gesammte Abtheitung beschließt über die Zahl der Mitglieder der Ausschüffe, worauf zur Aussertisgung der Wahlzettel geschritten wird.
- 9. Die Einführung nener, ber Abtheilung beigetretener thätiger Mitgliesber, so wie überhaupt alle Beränberungen im Stande der Abtheilungen, wobei der Abtheilungsvorsteher die neuen Mitglieder, wenn sie außerhalb Bien wohnen, der Bersammlung anzumelben, und wenn sie in Wien wohnen, dieser vorzustellen hat, sowie es dem Abtheilungsvorsteher auch obliegt, den Austritt von Mitgliedern aus der Abtheilung der Versammlung zu melden.
- S. 18. Der auswürtige Bertehr ber Abtheilungen findet ichriftlich Statt, bie bieffällige Geschäftsbesorgung wird burch ben Bermaltungerath vermittelt.

Von dem Verwaltungsrathe.

- §. 19. Der Berwaltungsrath besorgt im Allgemeinen die Geschäfte und die Ausführung der Beschlusse des Bereines als Gesammtkörper. Die Mitglieder besselben theilen sich jedoch nach freiwilliger Uebereinkunft, wegen specieller Besorgung und Ueberwachung der Geschäfte, in folgende einzelne Kategorien, als:
- 1. Rechnunges und Caffaführung, Nachweisung bee Standes ber Mits glieber bes Bereines.
 - 2. Controle über bie Rechnunges und Caffaführung.
- 3. Berwaltung und Beaufsichtigung ber Bibliothet, ber Mobellen : und Infirmmentensammlung.
 - 4. Neberwachung der Rangleigeschäfte und bes Rangleipersonals.
 - 5. Ueberwachung ber Bereinslocalitäten und ber Dienerschaft.
 - 6. Berichterstattungen für bie einzelnen Abtheilungen.
 - 7. Nebaction aller von bem Bereine ansgehenden Beröffentlichungen.

Bur Besorgung der von 1 bis 5 genannten Geschäfte und der bezüglichen Berichterstätungen hierüber, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrathes berufen werden, die Berichterstattungen für die einzelnen Abtheilungen können jedoch nur von den betreffenden zu dem Verwaltungsrathe gehörigen Abtheilungsvorzstehern gemacht, und die Redaction der von dem Vereine ausgehenden Veröffentlichungen von diesen in Gemeinschaft, mit Beiziehung der jeweiligen Verzfasser und mit Inhilfenahme des Vereinskanzlei-Personales besorgt werden.

S. 20. Der Berwaltungerath pflegt seine Berhandlungen und faßt seine Beschlüsse unter bem Borfige bes Bereinsvorstehers nach ben Grundfägen, welche für die Generale, Monates und Abtheilungeversammlungen vorgezeichenet fürd

Für die gefaßten Beschlusse find nur diejenigen Mitglieder verantwortlich, welche bei der Schlußfassung gegenwärtig waren. Der Berwaltungerath muß sich wenigstens im Berlanfe der einer Generals ober Monatoversammlung vors

ausgehenden 3 Tage versammeln; der Bereinsvorsteher bestimmt den Jag und die Stunde der Busammenkunft und ladet die Mitglieder hiezu schriftlich ein. Nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte hat sich der Berwaltungsrath, so oft es der Bereinsvorsteher für nothwendig sindet, oder wenn der Antrag hiezu von drei anderen Berwaltungsräthen gestellt wird, zu versammeln.

S. 21. Die Pflichten und Befugniffe bes Berwaltungsrathes theilen fich namentlich in folgende Gegenstände, wobei in ber angedeuteten Art vorzugehen ift:

1. Die Berwaltung bes Bermögens und bes sonstigen Besigstandes bes Bereines, insvferne dießfällige Beschlüsse, nach ben voransgegangenen Bestimmungen, ber Generalversammlung nicht vorbehalten sind. In dieser Beziehung hat ber Berwaltungsrath vor Allem bafür zu sorgen, daß alle Gebühren zur geshörigen Zeit in die Bereinscasse einfließen, und baß allen Berpflichtungen, welche ber Berein auf sich genommen hat, ebenso entsprochen wird.

Damit im Borhinein die materiellen Kräfte und Lasten des Bereines abgeschätzt und der Haushalt geregelt werden kann, hat der Berwaltungsrath jährlich der Generalversammlung einen Beranschlag vorzulegen, bei welchem das ad 3. im §. 13 über die Berhandlungen in der Generalversammlung Gesagte gehörig zu berückschigen ist, und welcher ihm nach erfolgter Genehmigung als specielle Ermächtigung zur Ausführung der Berwaltungsmaßregeln dient. Damit endlich die Gebahrung mit dem Bereinsvermögen gehörig beurtheilt werden kann, muß der Berwaltungsrath, mit Schluß eines jeden Jahres, eine mit allen Belegen versehne Rechnung vorlegen, und dieselbe in einem Kechenschaftscherichte erörtern.

Befentliche Ceforbernisse wegen Belegen einer solchen Rechnung sind, hinsichtlich ber Einnahmen, die Nachweisung des gegenwärtigen Standes der Bereinsmitglieder und der Aufnahme neuer Mitglieder, die Widmung von Geschenken, und die Beibringung der Berträge und Nebereinkommen, auf welche sich Cinnahmen gründen; hinsichtlich der Ausgaben gehören als Belege hiezu: der genehmigte Voranschlag, specielle Genehmigungen und Beschlüsse der eines, und die Nachweisung der gemachten Auslagen durch Onittungen oder Empfangsscheine.

Anferbem muffen über bas bewegliche Gut bes Bereines, über bie Bibliothet, Mobellen- und Inftrumentensammlung Verzeichnisse geführt und in Ordnung erhalten werben.

Alle Urkunden, durch welche dem Bereine eine Berbindlichkeit auferlegt werden foll, sind von dem Borsigenden, von noch einem andern Mitgliebe bes Berwaltungsrathes und dem befoldeten Schriftführer als Kanzleivorstande, alle übrigen Aussertigungen jedoch nur von dem Letzteren im Namen des Bereines zu unterfertigen.

Da, wo es sich um Berträge über ben Ankanf ober die Pachtung unbesweglicher Güter, ober um das Eingehen in andere Berbindlichkeiten handelt, welche länger als 3 Jahre hauern ober dem Bereine eine Last von mehr als 600 fl. auferlegen, ist, im Falle sich im Berwaltungsrathe kein rechtskundiges Mitzglied besindet, der Rath eines Nechtskreundes einzuholen. Für die Richtigkeit der Rechnungsgebarung und für den jeweiligen Cassastand sind insbesondere die mit dem Cassassische unt der Uleberwachung derselben betrauten Berwaltungsräthe verfönlich verantwortlich.

Jene Antrage und Maßregein, über welche die Generalversammlung allein entscheiben kann, find von dem Berwaltungerathe stete fo vorzuarbeiten, daß sie zur Berathung und Schlußfaffung geeignet find.

- 2. Die Empfangnahme und Ertebigung aller an den Berein gerichteten Eingaben und Anträge, in welcher Beziehung der Berwaltungsrath den Berein vertritt. Alle Eingaben n. s. w., sie mögen von Abtheilungen, von einzelnen Mitgliedern oder von Wem immer an den Berein oder an den Berwaltungsrath gerichtet sein, kommen daher auf dessen Tagesordnung, er verhandelt und beschließt über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände und erzledigt dieselben; er weiset jene, welche einer Borberathung oder Erörterung behürfen, den betressenden Abtheilungen zu, bringt die übrigen weder in seinen, noch in den Wirkungskreis der Abtheilungen gehörigen oder von diesen schandelten Gegenstände, nach den Bestimmungen der Statuten vor eine General zoder Monatsversammlung, und erledigt dieselben lant den darüber gefaßten Beschlüssen. Alle Amtshandlungen des Berwaltungsrathes müssen in einem Geschäftsprototolle ersichtlich gemacht werden.
- 3. Die Buchführung über ben Stand ber Bereinsmitglieber und bie Bermittlung ber Aufnahme, über den Anstritt ober die Ausscheidung von Mitgliebern. Ueber den Stand ber Bereinsmitglieber muffen Stammregister geführt und fortwährend in Ordnung ethalten werden. In diesen sind zu unterscheiben:
 - a) die thätigen in Wien wohnenden,
 - h) bie thätigen außer Wien wohnenden,
 - c) bie theilnehmenben in Wien wohnenben,
 - d) bie theilnehmenben außer Wien wohnenben,
 - e) bie correspondirenden Mitglieder.

Bei ber Aufnahme neuer Mitglieder hat ber Berwaltungsrath, nach ers folgtem Beschlusse über die Aufnahme, diese burch die Zustellung ber dieffälligen Urfunde und einer auf das laufende Jahr lautenden Bereinstarte zu verstänz bigen, und bezüglich ber entfallenden Gebühren die geeignete Beranlassung zu treffen.

Hinsichtlich bes Austrittes von Mitgliedern liegt es dem Berwaltungsrathe ob, wenn biefer augemeldet worben ift, bem Bereine bavon Anzeige zu machen.

Bleiben Jahresbeiträge über die statutenmäßig festgesetze Zeit im Nücksstande, so hat der Verwaltungsrath das betreffende Mitglied an die Einzahs lung zu erinnern, und wenn dieses mährend eines Monats erfolglos bliebe, dem Vereine davon Anzeige zu machen, so wie diesem sene Anträge vorzulegen, welche wegen Ausschließung von Mitgliedern eingelangt sind.

4. Die Aufrechthaltung ber Ordnung in ber Bereinsanstalt, wobei ber Berwaltungsrath auf Grund ber bieffalls festgestellten, in ben Bereinslocalitäten zu veröffentlichenben Sausordnung vorzugehen hat.

5. Darstellung ber Wirkfamkeit bes Bereines, in Betreff welcher eine eigene Wormerkung über die wichtigsten Berhanblungen ber verschiebenen Abtheilunsgen zu führen ift, welche bei der Abkaffung des jährlich ber Generalversfammlung zu erstattenden dießfälligen Berichtes als Grundlage zu diesnen hat.

Die Ausarbeitung biefes Berichtes obliegt jeder Abtheilung fur fich, und ber Berwaltungerath hat nur einen übersichtlichen und erganzenden Bericht zu erstatten.

- 6. Wahrnehmungen der Bedürfnisse des Vereines wegen dessen Fortbestand und Ansbildung, sowie behufs der Erreichung der Bereinszwecke, welche dem Berwaltungsrathe von den Abtheilungen mitgetheilt werden, sind von diesem in gründliche Erwägung zu ziehen, und nach Maßgabe der Wichtigkeit nach dem ihm ertheilten Besugnisse zu befriedigen, oder dem Bereine mit Rücksicht auf das bei 3. über die Berhandlungen der Monatsversammlungen und mit Rücksicht auf das bei 2. und 3., dann 5. und 8. über die Verhandlungen in den Generalversammlungen Gesagte, zur Erörterung und Schlußfassung vorzulegen.
- 7. Die Besorgung ber auf die Beröffentlichungen des Vereines bezüglichen Geschäfte, wobei dem Verwaltungsrathe die Fürsorge wegen Sammlung der Masterialien hiefür, dann die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände in diesen Veröffentlichungen erscheinen sollen, so wie die Nedaction, zeitz gemäße Orucklegung und Zustellung an die Mitglieder, dann die Expedition an die betressenden Verleger und die Cinleitung zum allfälligen Austausche mit anderen Zeitschriften obliegt.

Die Redaction der zu veröffentlichenden Mittheilungen und Berhandlunsgen, welche von dem Bereine eingeleitet oder erörtert worden sind, ist von den betreffenden Abtheilungsvorstehern unter Beiziehung derjenigen Mitglieder, von welchen diese Gegenstände ausgegangen sind, zu besorgen. Dem Gesetze wird derjenige Abtheilungsvorsteher als verantwortlicher Redacteur bezeichnet, welcher hiezu, durch die unter diesen vorgenommene Wahl, die Bestimmung erhält.

8. Unstellung over Entlassung befolbeter Beamten und Diener, wozu ber Berwaltungerath infofern ermächtigt ift, als es sich um die Befetzung einer von bem Bereine genehmigten neuen Stelle, ober um ben Erfat eines vom Dienste abgetretenen ober entfernten Inbivibnums handeln follte.

Die Unstellung hat unter Fefifegung einer Runbigungezeit ju gefchehen.

Der Berwaltungsrath ift verbunden jedem Angestellten seine Pflichten in einer Dienstordnung vorzuweisen, und barüber zu wachen, daß dieser letteren nachgekommen werde, er hat dem saumseligen oder seinen Obliegenheiten nicht gewachsenen Bediensteten den Dienst zu fünden, und sofort dessen Entlassung und die Aufnahme eines geeigneten Individuums zu bewertstelligen.

Bei eintretenden Aenderungen der Berhältnisse des Bereines hat der Bermaltungsrath hinsichtlich der Aenderung des Diensistandes der Angestellten, diese mag eine Bermehrung ober eine Berminderung betreffen, die Borschläge zu erstatten; eine Berminderung kann jedoch auch vor der vom Bereine eingeholz fen Genehmigung vollzogen werden.

9. Ginberufung ber General- und Monateversammlungen.

Die Einberufung der Generals und Monatsversammlungen hat der Berswaltungsrath unter den in gegenwärtiger Geschäftsordnung bereits ausgesproches nen Bersahrungsweisen zu veranlassen, und hat dafür zu sorgen, daß die Berssammlungslocalitäten dazu gehörig vorbereitet, der Zutritt nur den dazu berussenen Mitgliedern gestattet werde, und daß dabei die Aufschreibungen behufs der Zählung der anwesenden und stimmfähigen Mitglieder, so wie die Borstage des Berzeichnisses der Berzeichlagenen gehörig geschehen.

Bon ber Geschäftskanglei.

S. 22. Die Amtshandlungen der Geschäftstanzlei werden ohne Unterbreschung fortgeführt, und der besoldete Schriftschrer des Bereines vermittelt die Geschäfte derselben. Mitglieder der Geschäftstanzlei sind zugleich die jeweilisgen Borsteher der verschiedenen Abtheilungen, welche jedoch keine beständige Amtsführung zu verrichten haben, sondern von Fall zu Vall herbei gerusen werden, wenn Private das Berlangen stellen, daß wissenschaftliche oder praktische Ausarbeitungen und Projectsverfassungen durch die Abtheilungen des Bereines übernommen werden sollen. Der Abtheilungsvorsteher, oder wenn die Ausgabe mehrere Abtheilungen zugleich betrifft, die betressenden Abtheilungsvorsteher treten sonach gemeinschaftlich mit dem Schriftsührer und der Parthei zusammen, um behufs der nöthigen Berständigung über die zu stellende Ausgabe, und behufs des Absichlusses eines Uebereinsommens die ersorderliche Rücksprache zu pflegen.

Dem Abtheilungsvorsteher obliegt es sich in den Einzelnheiten der Aufgabe genan zu unterrichten, ferner zu beurtheilen, ob die Aufgabe durch die Kräfte des Vereines und bis zu welchem Termin gelöst und welche Berbindslichkeiten übernommen werden können, welche Kräfte und Mittel anzuwenden sind, und welcher Entgelt dafür, und wann zahlbar, zu beanspruchen ist.

Es ift die Pflicht der Abtheilungsvorsteher, den Parteien bemerkar zu machen, daß der Berein für die Zwecknäßigfeit der Lösung der Aufgabe nur mit dem Bertrauen, das er genießt, und mit der ernsten Absicht dieses zu bewahren und zu fräftigen, einstehen fann, ohne jedoch eine weitere Berbindlichseit zu übernehmen. Eben so ift es Pflicht derselben, die Partei zu unterrichten, in wie ferne der Berein im Stande ift, entweder vertrauenswerthe Personen zu bezeichnen, welche auf ihre Gefahr es übernehmen werden, Ausarbeitungen und Projecte des Bereiznes auszuführen oder sachverftändige Individuen zu bestellen, welche eine verläßliche Ueberwachung der technischen Ausführung zu leisten im Stande sind.

Der Abtheilungsvorsteher und der besoldete Schriftführer haben dann das Uebereinsommen abzuschließen, wenn die Bergütungssumme, welche für die zu übernehmende Arbeit bezahlt werden soll, den Betrag von 200 fl. CM. nicht überschreitet; ware jedoch dieser Betrag höher, so muß die Berhandlung über den Abschluß des Uebereinsommens beim Verwaltungsrathe gepstogen werden.

Findet dann auf Grund voransgegangener Werständigung ein Uebereinstommen Statt, so ist dasselbe durch den Vereinsschriftsührer in gehöriger Form zu Papier zu bringen und es ist darin jedenfalls zu bedingen, daß, wenn die Einhaltung dieses Uebereinsommens von einem oder dem andern Theile in Frage gestellt werden sollte, die Entscheidung über streitige Punkte, so wie überhaupt über die Nechte und Pslichten des einen vder des andern Theiles von einem Schiedsgerichte gefällt werden soll, zu welchem jeder Theil einen Schiedszichter und beide einen Dritten als Obmann zu bestellen hätten. Im Falle aber sie sich über denselben nicht vereinigen könnten, soll es der Partei freizstehen, sich von dem Architestens oder Gewerbsvereine einen Obmann zu erzbitten. Der Spruch dieses Schiedsgerichtes ist rechtskräftig und bindend für beide Theile.

§. 23. Ift ein Uebereinkommen abgefchloffen, so ist dieses der festgesehten Abstheilung durch den Berwaltungsrath ungefäumt zuzustellen, damit diese sogleich nach den Bestimmungen für die Abtheilungsversammlungen zur Berathung der Frage und zur Beranlassung der Ausarbeitungen oder Projectsversaffungen schreite, und die Lösung der Frage in dem verahredeten Termine beswerfstellige.

S. 24. Wurde theilweise ober ganzliche Worausbezahlung ber festgeseten Entzgeltsumme verabredet, so ist diese durch den besoldeten Schriftsührer in Empfang und Berwahrung zu nehmen, und davon zur Deckung der Borauslagen jene Beträge auszubezahlen, welche von dem Empfänger quittirt und von dem Abtheilungsvorsteher durch seine Bestätigung, als zur Zahlung geeignet, angewiesen werden.

S. 25. Alle Correspondenz, welche aus der Uebernahme einer Ausarbeitung oder Projectsverfassung erwächst, wird von der Geschäftskanzlei unter Mitzfertigung des oder der betreffenden Abtheilungsvorsteher beforgt. Ist die Aufgabe gelöst, so wird die betreffende Ausarbeitung gegen Empfangsbestätigung und gegen Erlag des bedungenen oder etwa noch rückständigen Entgeltes an die Partei ausgesolgt und es werden derselben alle etwa noch von ihr gewunschten Auskunfte und Aufklärungen zu geben sein.

S. 26. 3ft bas Geschäft abgethan, so wird von ber Geschäftstanzlei Rechenung gelegt, bem Berwaltungsrathe sowohl ber Bericht ber betreffenden Abstheilungen, als auch jener ber Geschäftskanzlei vorgelegt und ber im S. 13 der Statuten bestimmte Antheil, welcher in die Bereinscasse fließen soll, von bem von der Partei in Anspruch genommenen Entgelte in Abzug gebracht und absgeführt.

Erftes Verzeichniß

der Mitglieder des öfterreichischen Ingenieur-Bereines.

This is c: Die Herren

Thunfeld, Theodor von, k. f. Inspectors-Adjunct, Landstraße 39. *)
Bunk, Franz, hättendirector in Frankschaft dei Molfsberg in Kärnthen.
Cohn, Karl, Civilingenieur, Wieben 68.
Czerm ak, Milhelm, k. k. Oberingenieur, Leodolfstadt 409.
Czern, Franz, k. f. Ingenieur.Assistiftent in Sagor bei St. Döwald in Kärnthen.
Dezet, Karl, k. k. Nevident, Mariahis 92.
Domarteau, Amdde, Archistectund k. f. Ingenieur, derzeit verantwortsister nder Redacteur der Bereins-Zeitschischtigt, Tosephstadt 48 — 49.
Chrenderger ver Rarl, k. Wendere der Detriedsunternehmung der südlichen Staatsdahnen, in Grät.
Tischer, Misselm, Oberingenieur der Betriedsunternehmung der südlichen Siadburg, in Gröt,
Tischer, Karl von, k. f. Ingenieur, Wieden 330.
Tischer, Auf von, k. f. Oberingenieur, innere Stadt 103.
Tischer, Karl von, k. f. Dberingenieur, innere Stadt 103.
Tsether, Karl von, k. f. Ingenieur-Practitiant, Wieden 72.
Caube, Ferdinand, k. f. Ingenieur-Practitiant, Wieden 81.
Cintl, Ednard, f. f. Oberingenieur, Leopoldfadt 661.
Cintl, Ednard, f. f. Doctor der Philosophie und k. dieben 81.
Cintl, Chard, f. f. Ingenieur, Landstraße 482.
Craber, Insens, k. f. Ingenieur, Landstraße 482.
Craber, Insens, k. f. Ingenieur, Landstraße 482.
Craber, Insens, k. f. Ingenieur, Gehoftwein.
Cruber, Bincenz, k. f. Ingenieur, Gehoftwein.
Cruber, Bincenz, k. f. Ingenieur, Mieden 330.
Hang, Franz, k. f. Ingenieur, Mieden 330.
Hang, Franz, k. f. Ingenieur, Mieden 330.
Hang, Tranz, k. f. Ingenieur, Bieden 330.
Hang, Tranz, k. f. Ingenieur, Bieden 330.
Hang, Kranz, k. f. Ingenieur, Kendstraße kar, in Calabach.
Hand, Ingenieur, Kandstraße kar.
Hang, Kranz, k. f. Ingenieur, Kandstraße kar.
Hang, Kranz, k. f. Ingenieur, Kandstraße kar.
Hang, Koduard, k. f. Supenieur, Kustrubstraße kar.
Hang, Chard, k. f. Supenieur, Miervorstadt 1.
Kraft, K. Cduard, f. f. Deringenieur, Miervorstadt 1.
Kraft, K. Cduard, f. f. Supenieur, in Prünn.
Kubn. In Sosed f. f. Diecekoker, Medauister, derzeit provisorischer Cassascher Rraft, K. Eduard, f. f. laubesbef. Mechanifer, derzeit provisorischer Cassascher des Bereines, Wieden 447.
Kruntorad, Eduard, f. f. Ingenieur, in Brünn.
Kühn, Joseph, f. f. Dicasterialgebäuder-Beamter, Wieden 263.
Kühn el, Friedrich F., Director der Metallwaaren-Fabrik in Marialanzendorf, innere Stadt 579.
Layer, Michael, f. f. Unterstaatssecretair, Landstraße 483.
Leonhard, Ferdinand, f. f. Ingenieur, Landstraße 487.
Lihopki, Erwin, f. f. Ingenieur, in Spital am Semmering.
Lindstett, Leopold, Eivilingenieur, Landstraße 82.
Lochr, Moriz, f. f. Oberingenieur, innere Stadt 27.
Mare cf., Bernhard, f. f. Ingenieur-Assistant 609.
Mare cf., Bernhard, f. f. Straßencommissär, in Bruck an der Mur.
Massistanten, in Spielfeld.

Magen auer, Engelbert, f. f. Jugenieur, Landftraße 665. Mayer, Albert, f. f. Ingenieur-Affiftent, alte Wieben 20. Meifner, Beter E., f. f. enier. Professor ber Chemie am polyt. Institute, Alfervorstadt 149. Melnigfi, Joseph, f. f. Abjunct bes Stadt = Unterkammeramtes, innere Stadt 332 Stadt 332. Michl, B. Alfred, f. f. Revident, Landstraße 473. Neiser, Franz M., f. f. Lugenieur, in Steinbrück. Nenwirth, Karl, f. f. Dicasterialgebäude = Inspector, im Hauptzollamtsgesbäude in Wien.

Renwirth, Karl, f. f. Dicasterialgebände Inspector, im Hauptzollamtegebände in Wien.
Nifolans, Georg, f. f. Wasserbauinspector, Leopolbstadt 688.
Nowas, Keodor, Ingenieur-Afsistent, in Schik.
Ohmeher, Christoph, f. f. Revident, koßan 94.
Richl, Maximillan, f. f. Ingenieur, Alsevorstadt 276.
Vilarsfi, Casimir, f. f. Oberingenieur, in Schottwien.
Vitner, Mathias, f. f. Ingenieur, Nistai.
Vollack, Inspector-Asserties, in Schottwien.
Vitner, Mathias, f. f. Ingenieur-Afsistent, in Sagor in Arain.
Vasch, Ignaz, f. f. Ingenieur-Afsistent, in Sagor in Arain.
Reinscher, Mathias, Civilingenieur, Leopolbstadt 314.
Vrasch, Ignaz, f. f. Ingenieur-Afsistent, in Sagor in Arain.
Neinscher, Mathias, Civilingenieur, Landstraße 670.
Nigel, Anton B. de, Architect und Civilingenieur, innere Stadt 737.
Nöthler, Ludwig, f. f. Ingenieur, Wieden 89.
In mid, Abalbert, f. f. Sectionsrath im Winisterium des Handels und der össentigen Bauten, derzeit erster prov. Borsteher des Bereines, Tägerzeile 401.
In ibl, Edward, Civilingenieur, Wieden 330.
In ir ch, Friedrich, f. f. Inspectors-Adjunct der Staatsbahnen, derzeit zweiter provisiorischer Borsteher des Bereines, Wieden 464.
It edry, Benzel, f. f. Areisingenieur zu Abelsberg in Krain.
In opsin Wien.
In Bien.

Strafer, Cajetan, f. t. Ingenieur-Affiftent, in Sagor bei St. Dewald in Rrain.

Krain.
Strigl, Benzel, f. f. Revident, Landstraße 509.
Stummer, August, f. f. Ingenieur, in Sagor bei St. Oswald in Krain.
Swath, Franz X., f. f. Straßenbaucommisser, Wieben 114.
Tebich, Johann, f. f. Oberingenieur-Stellvertreter, in Prag.
Truxa, Karl, f. f. Ingenieur, in Brünn.
Ubell, Iohann, f. f. Ingenieur-Afsisent, in Brag.
Ursprung, Anton, f. f. Ingenieur-Afsisent, in Steinbrück.
Bielfind, Bernhard, f. f. Oberingenieur, Landstraße 366.
Wagner, Joseph, f. f. Ingenieur-Afsisent in Steinbrück.
Beindl, Joseph, f. f. Ingenieur, Asserbeit 336.
Wersin, Karl, f. f. Prosessor, Asserbeit 336.
Wersin, Karl, f. f. Prosessor, innere Stadt 974.
Bapalowicz, Ladislans, f. f. Ingenieur, innere Stadt 554.

Correspondirende: Die Berren

Epel, Karl, Rarl, Biein, Ludwig, ft. würtembergische Oberbaurathe und Redacteure ber Eisens bahnzeitung, in Stuttgart.

Mittheilung der Medaction.

Ungeachtet die politisch bewegte Zeit des abgelausenen Jahres die volle Entwicklung der Thätigkeit des öfterreichischen Ingenienrvereines hinderte, so hat derselbe dennoch seit seiner Conkituirung, welche am 8. Juni 1848 erfolgte, die in den Monat Oktober desselben Iahres, wo er, der eintretenden Ereignisse wegen, seine Bersamulungen einstellen mußte, mancherlei ausgeaubeitet, was den Fachgenossen ein allgemeines oder specielles Interesse dietet.

Dahin gehören haudtsächlich: der auf Beranlassung des hohen Ministeriums für össentliche Arbeiten versaßte Entwurf der Organistrung dieses höchstewichtigen Berwartungszweiges, mit Kücksicht auf alle Organe desselben; — der beim hohen Ministerium des össentlichen Unterrichtes eingereichte Plan für die Einschellung der auf technische Ausbildung bezüglichen Schulen und Inktitute; — die von zwei durch den Berein erwählten Commissionen wieder gelieferten Berichte über die Krage der Donauregulirung und des Semmeringüberganges mittelst einer Eisenbahn. — Bon nicht geringem Belange sind ferner die Berichte, welche dem Bereine von einem seiner Mitglieder über die Wirfs

famkeit bes vormaligen Central-Comités für die Arbeiterangelegenheiten erstattet wurden, welches Comité näntlich, über Einladung des damaligen Hern Ministers für öffentliche Arbeiten, mit einem Bereinsmitgliebe, Anfangs Augusts vergangenen Jahres, beschickt ward. Anßerdem, daß sich der Berein mit diesen und ähnlichen Claboraten beschäftigte, sand sich derselbe auch veranlaßt, die Interessen des Ingenieurstandes den technischen Behörden gegenüber mehreichen beschieben gegenüber mehreiten.

die Interessen des Ingenieurstandes den kechnischen Behörden gegenwer mehrs sach zu vertreten.

Wir glauben baher, auf diese kurzen Andentungen gestützt, einem Wunsche aller Fachgenossen, und insbesondere unserer auswärtigen Mitglieder, zu entsprechen, wenn wir einerseits dafür sorgen, daß die wichtigeren Ausarbeitungen des Bereines über technische Gegenkände im Hauptblatte ausgenommen und anderseits die Vootsollsauszüge der Berhandlungen desselben nachgetragen werden. Wir verbinden damit zugleich die Abstätzt, während der Zeit der gegenwärtigen Unterbrechung der Jusanmenkünste der Mitglieder, die früheren Verhandlungen soweit nachzuholen, daß, wenn dieselben wieder regelmäßig ausgenommen werden dürsen, die Mittheilungen hierüber sich in zeitgemäßer Kolge unmittelbar an jene des vergangenen Jahres anschließen können.

Mittheilungen des Vereines.

(G. 3. 4. Circularschreiben an sammtliche Herren Bergeinsmitglieber.) Nach ber Geschäftsordnung wird zwar die Berwaltung der Bereinsgeschäfte von dem, in der nächsten Generalversammlung, zu erwählenden Berwaltungsrathe zu besorgen sein, und von diesem eine geeignete Bertheilung der vorkommenden Arbeiten unter sich und eine Anspruchnahme des Kanzleipersonales nach auszuarbeitenden Instructionen stattzusinden haben. Allein, da sich die Geschäfte des Bereines täglich mehren, und selbst jene, welche keinen Aufschub erleiben, nicht mehr in regelmäßigen Bersammlungen durch Beschlusse erleibet werden können, daher zu deren Besorgung eine besstimmte Richtschung seine werden nuß, so haben sich der provisorische Berseinsvorsteher und mehrere andere Bereinsmitglieder über nachgehende, im Sinne der Geschäftsordnung und unter ihrer persönlichen Bercantwortung ausgeaubeitete Bestimmungen zu ihrer eigenen und zur Besolgung sür das Kanzleiperssonale, als: des provisorischen Schriftsührers und des Bereinsbieners, geelnigt. (6. 8. 4. Circularfchreiben an fammtliche Berren BerI. Bon ber Oberleitung ber Bereinegeschäfte.

S. 1. Diefe wird von bem proviforifchen Borfteher und in beffen Berhin-

berung von feinem Stellvertreter geführt. § 2. Da die Beforgung ber fammtlichen Geschäfte, welche nach ber, von bem Bereine genehmigten Geschäftsordnung bem Bewaltungsrathe obliegen wurden, von ben weiter unten genannten Geschäftssheren übernommen wurde, fo pflegt ber Bereinsvorsteher mit diesen ben hierauf bezüglichen Berfehr, und hat hierüber mit Ausnahme ber, in bem Bereiche ber Berantwortlichfeit bes Redacteurs ber Beitschrift und bes provisorischen Cassassiurers liegenden Gegenstände die aufsteinene Settene

viedacteurs der Beitschrift und des provisorischen Capasührers liegenden Segenstäute die entscheidende Stimme.

S. 3. Jur Erzielung der Einheit und schnelleren Erledigung wird der Bereinsvorfteher alle Dienstage Nachmittag von 5 dis 7 Uhr zu sprechen sein, zu welcher Zeit sich die zur Leitung der Kanzleis, der Cassas und Deconomies, dann welcher Beit sich die zur Leitung der Kanzleis, der Cassas und Deconomies, dann der Medactionssesseschafte als Geschäftesührer berusenen Bereinsmitglieder über ihre Angelegenheiten verständigen können, um darauf begründet, Beschlässe zu fassen.

^{*)} In dieser Ueberficht ift ber Wohnort ber in Bien wohnenben Mitglieber nur burch Angabe bes Stadttheiles bezeichnet worben.

§. 4. Der proviforifche Borfteber wird erforberlichen galle auch ju jeber

S. 4. Der provisorische Borsteher wird erforderlichen Falls auch zu jeder anderen Zeit nach Umständen mit einem oder mehreren der Geschäftssührer in Berkehr treten und Rücksprache pflegen.
S. 5. In der Regel wird der provisorische Borsteher auf die Geschäftsbesorgungen des provisorischen Schriftsührers und die Dienstleistungen des Kanzeleidieners keinen unmittelbaren Cinssus nehmen; — jedoch werden sich diese allen seinen etwaigen Anordungen zu unterziehen haben. Betressen diese Anordungen Gegenstände, welche in den Vereich der Geschäftssührer gehören, so wird der Vereichsstellich kienen verständigen

gen Gegenstände, welche in den Vereich der Geschäftsfuhrer gehören, so wird der provisorische Vorsieher diese nachträglich hievon verfländigen.

11. Von den Kanzleig es häften.

3. 6. Die unmittelbare Leitung der Kanzleigeschäfte wied von dem Vereinsmitgliede J. A. Fischer als Geschäftsführer besorgt. Das Kanzleipersonale,
nämlich der provisorische Schriftsührer und der Kanzleidener, werden daher die diese
fälligen Ansträge von dem genannten Mitgliede einzuholen und zu vollziehen haben.

3. 7. Dem provisorischen Schriftsührer obliegt insbesondere die Evidenzhaltung

S. 7. Dem provisorischen Schriftsührer obliegt insbesondere die Evidenzhaltung bes Geschäftsprotokolles, in welches die einlaufenden Zuschriften und abgehenden Erledigungen einzutragen, und erstere unverzüglich dem provisorischen Borsteher und sonach über dessen Weisung dem betreffenden Geschäftssührer zu übermitteln sind. S. 8. Es odliegt ihm ferner die Keinschrift der von dem provisorischen Borstande im Allgemeinen oder den Geschäftssührern in ihrem Bereiche auszgehenden und zu untersettigenden Zuschriften und Anordnungen.

S. 9. Sonach hat er die Bestellungen zu besorgen, und hierbei bezüglich der Form nach den speciellen Weisungen der Geschäftssührer vorzugehen. Mit dem Expeditionen in loco hat er den Bereinsdiener unmittelbar zu beauftragen, die auswärtigen Correspondenzen sind zu Handen des Kanzleigeschäftssührers zu sehner vorzugen zu erpediten. und werden entweder durch diesen besorgt oder sind in Gemäßheit seiner Anordnungen zu expediten. feiner Anordnungen zu expediren

S. 10. Der provisorifche Schriftsuhrer hat auch die Berzeichnisse ber bem Bereine beigetretenen Mitglieder und überhaupt die tabellarischen Darftellungen

Bereine beigetretenen Attglieder und überhaupt die tabellarichen Battellungen nach Angabe bes Geschäftsführers aufzulegen und in Ordnung zu erhalten. S. 11. Der provisorische Schriftsührer hat die erledigten und bestellten Geschäftsstüde zu registriren, und darf solche nur den Bereinsmitgliedern und nur gegen eine eigenhändig unterschriedene Bestätigung zu Einsicht und Busschahme aussolgen. Gegenstände, welche von dem provisorischen Borsteher als solche bezeichnet werden, welche entweder zeitweilig geheim zu halten sind, wer überhaupt nicht aus dem Bereinslofale weggenommen werden dürsen, sind

cder überhaupt nicht aus dem Bereinslofale weggenommen werden durfen, sind unter Schloß zu bewahren, und durfen nur gegen eine von dem provisorischen Borsteher gegengezeichnete Empfangsbescheinigung hindan gegeden werden.

§ 12. Der drovisorische Schriftschrer hat täglich, mit Ausnahme der Sonn= und Feiertage, zwischen 5 und 7 Uhr Abends im Bereinslocale anwessend zu sein, und in dieser Beit Briesschaften anzunehnen, und die von den Bereinsmitgliedern oder fremden Parteien verlangten Ausfünste zu ertheilen. Hierbei hat er sich im Sinne der Statuten, der Geschäftsordnung und dieser provisorischen Borschristen, und gegen Zedermann anständig zu benehmen.

§ 13. Der Kanzleiblener hat gleichfalls in der vorbenannten Zeit im Bereinslocale gegenwärtig zu sein, und vorher für die Reinlichseit, Beleuchtung und helzung Sorge zu tragen

III. Bon der Cassa und Deconomie Berwaltunge, und alle auf die

S. 14. Sammtliche Eincaffirungen und Ausgahlungen, und alle auf bie Deconomie bezüglichen Geschäfte werben im Namen bes Bereines von bem Herrn Bereinsmitgliebe und proviforifchen Caffa-Gefchafteführer G. Rraft beforgt. Der Vereinsmitgliede und provisorigen Casia-Geschaftspuhrer E. Kraft besorgt. Der provisorische Schriftsührer, sowie der Bereinsdiener haben daher von diesem die hierauf bezüglichen unmittelbaren Anordnungen zu empfangen und zu vollziehen.

S. 15. Die einkangenden Betrittserklärungen, so wie andere Documente, auf deren Grundlage dem Bereine eine Zahlung zugeht, sind daher im Wege wes Kanzleigeschäftsganges (S. 7) dem provisorischen Cassasührer zuzumitteln wird von diesem der Empfang zu bestätigen.

S. 16. Gegensände, sint welche von Privatparteien die Einrückung in die Ranzing-Leitschrift nerkangt wied für den dem provisorischen Schriftsiehen zu

Bereins-Zeitschrift verlangt wird, sind von dem vrobsforischen Schriftsuhrer zu sbernehmen, und er hat die hiefür probiprisch hysemisirten Beträge zu berechsen, ben Empfang auf vorbereitete Duittungen zu bestätigen, und jede von Kall zu Fall eingegangene Summe ohne Berzug in's Journal einzutragen und dem Gelobetrag bei der nächsten Anweseuheit des Cassaschere im Bereinslocale

ben Gelbbetrag bei der nächsten Anwesenheit des Cassaschere im Bereinslocale su diesen abzuführen.

§. 17. Die Eincassirungen der Geld- und Jahresbeiträge werden in loco von dem Bereinsdiener, und in Betress der auswärtigen Mitglieder durch die Bermittlung der Kanzlei geschehen.

In dem letten Fall hat der provisorische Schriftsührer, vor der Expedition siner dießfälligen Correspondenz, den Kanzlei = Geschäftsführer I. A. Fischer zu verständigen, weil die Interventrung dieses mit den auswärtigen Mitgliedern in andern Beziehungen communicirenden Bereinsmitgliedes häusig eine Abfürzung herbeispühren kann.

§. 18. Die Absertigung und Zustellung der Duittungen erfolgt in loco im kurzen Wege; bei den auswärtigen Worrespondenzen wird nach den Nes

sung getversugen innn.

S. 18. Die Abfertigung und Bustellung ber Quittungen erfolgt in loco im kurzen Wege; bei ben auswärtigen Correspondenzen wird nach den Beskimmungen bes S. 9. vorgegangen,

S. 19. Die Auslagen bes Vereines werden von dem provisorschen Cassasührer unter Beibringung der von dem provisorschen Borsteher ober von den Mackattaführern in ihrem Mersiche ausgesertigten ober pibirten Belegg aus juhrer unter Beibringung der von dem provisorischen Borsteher ober von den Geschäftsführern in ihrem Bereiche ausgesertigten oder vidirten Belege aus der Bereinscassa bestritten, und es muß auf den Belegen bemerkt sein, in Folge welchen frührern Bereinsbeschlusses oder in Folge welcher Beradredung des rrovisorischen Borstehers mit den Geschäftsführern (siehe S. 3) die entfallende Auslage erwachsen ist. Für Abgänge der Cassa bleibt der Cassa-Geschäftsführer E. Ar a f t dem Bereine verantwortlich.

3. 20. Die kleinen Kanzlei-Auslagen sind von dem provisorischen Schriftzsührer zu bestreiten und hierüber ein Journal zu führen, welches auf Grund ber Gegenzichnung des Kanzleigeschäftssührers wöchenklich ausgeglichen wersden wird.

In dieses Journal ist mit Ablauf jeden Monats der Gehalt des proviso-

zischen Southal ift mit Ablauf seven Monate ver Gehalt des provips-eischen Schriftschrers, dann die Köhnung des Dieners einzubeziehen. IV. Von der Redaction der Vereins-Zeitschrift. S. 21. Der durch die schriftlich eingeholte Abstimmung vom Vereine als verantwortlicher Nedacteur erwählte Hr. A. Dem arte au übernimmt gemein-

schaftlich mit ben Herren I. Pollack, I. A. Fisch er und E. Dh meyer bie Besorgung ber Nebactionsgeschäfte. Sie verständigen sich alle Wochen am Montage und Donnerstage über die aufzunehmenden Aufsätze und sonkige Wahnahmen, wobei

der provisor. Schriftsührer gegenwärtig zu sein hat, um das Berabredete zu notiren. Der prov. Schriftsührer untersteht überhaupt in Bezug auf die Geschäfte der Redaction dem Ferrn verantwortlichen Redacteur A. Dem arteau, von welchem auch bem Bereinsbiener bie bezüglichen Beforgungen übertragen werben.

S. 22. Bei ben obgenannten Berftänbigungen werben bie einlangenben ober bereits eingelangten Manuscripte für bie Originalmittheilungen gelesen und bie Rangordnung ihres Erscheinens im Bereinsblatte bestimmt. Ueber etwaige Borschläge wegen Aenderungen in der Stylistrung oberwähnter Aufsäge muß eine Verständigung stattsinden und biese können nur nach eingeholter Bewilligung des betressenden Berfassers durch den verantworklichen Redacteur A. Demarteau veranlaßt werden,

A. Dem arre au verantapi werden.

§. 23. Der verantwortliche Redacteur A. Dem arte au hat das Recht, iene Artifel, namentlich solche, welche über Staatsösonomie, Organisation der Arbeit 1c., kurz, solche Auffähe, welche über eine technische Frage von politischem Standpunkte handeln, zurückzuweisen, wenn sie ihm weder mit der Tendenz des Blattes, noch mit seiner persönlichen Ueberzeugung übereinstimmend erscheinen.

§. 24. Sollte jedoch einer der Herren Mitredacteure auf die Aufnahme eines Artisels dringen, welchen Herren Wirtedacteure auf die Aufnahme eines Artisels dringen, welchen Herren De marte au zurückzuweisen wünscht, so kann die Aufnahme nur dann stattsinden, wenn ersterer in einer Anmerkung wem betressenden Aufsake erklärt, dass er die Berantwortlichseit hiefür undes

ju dem betreffenden Aufsatz erklärt, daß er die Berantwortlichkeit hiefür unbebinat übernehme.

S. 25. Jene Artifel, welche im Ramen bes Bereines veröffentlicht werben, S. 25. Jene Artifel, welche im Namen bes Vereines verössentlicht werden, sind von den Geschäftsführern mit dem Bereinsvorsteher zu besprechen (S. 3) wobei der Beschluß, ob ein Aussah überhaupt verössentlicht werden foll, dem provisorischen Borsteher im Einverkändnisse mit dem verantworklichen Nedacteur, und die Schlußfassung über die Stylistrung dem letztern allein vordehalten bleibt.

S. 26. Jur Acgelung der Art und Weise, in welcher die Redactionsgeschäfte zu besorgen sind, wird Nachgesendes im Einverständnisse der Genannten sestgesetz:

Es wird in der Regel dem Herrn I. Polla ch die Besorgung der allfälligen holz oder Zinkabrücke der Zeichnungen, so wie die Besorgung der Auszüge aus tremben Faurnalen

fremben Journaleu,

bem herrn C. Dis me is er die Styliffrung ber Bereinsveröffentlichungen, bie zweite Correctur biefer und aller anderen Mittheilungen, welche nicht von

bem Einsender selbst beforgt wird, ferner bem Herrn 3. A. Fischer bie Sammlung und die Ordnung der einsaufenden Originalmittheilungen und die Entwürfe für die Bereinsveröffentlichungen obliegen. Dem Herrn verantwortlichen Redacteur A. Dem art e au bleibt die erste

Lesung und die britte Correctur aller Beröffentlichungen vorbehalten. §. 27. Dem provisorischen Schriftsührer obliegt insbesondere über Anleistung des verantwortlichen Redacteurs die Besorgung der ersten Correctur aller Beröffentlichungen, mit Ausnahme sener, wobei die Einsender den Wunsch der

Selbfibetheiligung aussprechen.

S. 28. Ferner hat ber provisorische Schriftsührer über Ainweisungen bes verantworklichen Redacteurs den persönlichen Berkehr mit dem Buchdrucker und bie Ueberantworkung der Ablieferungen desselben an den Berleger zu besorgen. S. 29. Diese Bestimmungen gelten, dis die Erlaudniß zur Miederversammslung des Bereines erfolgt fein wird; sie werden in dieser ersten Biederversammslung dem Bereine zur nachträslichen Genehmigung vorgelegt und verlieren von diesem Zeitpunkte an ihre Wirksamsleit, wosür die dahin die bei ihrer Festseung katkeilisten Merzinamistlieder die Reconfinantung übernehmen betheiligten Bereinsmifglieber bie Berantwortung übernehmen. Wien, ben 10. Janner 1849.

(G. B. 5. Circularfchreiben an fammtliche Gerren Bereinsmitglieber.) Bur Kenntniß gelangt, bag mehrere ber zum Beitritte in unferen Berein eingelabenen Gerren Ingenieure in Bweifel find, ob und welche unteren Betein eingetavenen zerren Ingenteure in Boetele sind ob und beithe bestimmte Ziser für den Gründungsbeitrag besteht, und ferner ausgestprochen haben, daß die seitzgeset Summe des Jahresbeitrages zu hoch sei, erlauben wir und Sie im Interesse des Bereines um die möglichste Verdreitung des Folgenden zu ditten: Eine bestimmte Zisser für den Gründungsbeitrag wurde aus vielsachen Rücksichten nicht angenommen, sondern es ist in dieser Beziehung der freie Wille maßgebend; — zum Anhaltspunkte mag dienen, daß das Minimum der disher eingelausenen Beiträge 5 st, das Maximum 50 st. CM. beträgt. Der Jahresbeitrag wurde nur mit Kücksicht auf die größeren Auslasgen, welche sich für den Beginn des Institutes voraussehen ließen, auf den höheren Belauf von 16 st. CM. bestimmt. Es ist bereits von einem Bereinsemitzliede ein Antrag auf die Ermäßigung sür die nächste Generalversammlung eingebracht worden, wobei zur Basis die monatliche Auslage des Bereines auf 200 st. und bei dem vorausskatlichen Bestande von wenigstens 200 Mitzgliedern, im zweiten Quartale des Jahres 1849 der Monatsbeitrag eines Mitzglieden, in angenommen wurde. Dieser Antrag wird zwar, der Generalversammlung gemäß, allen Mitzliedern gelegentlich der Anzeige der Generalversammlung besannt gegeben und ihnen hierdurch die Gelegenheit werden, sich hierüber auszusprechen; — wir erlauben uns sedoch, mit Kücksächt auf den vorhabenden Zweck, Sie schon früher hierüber zu verständigen.

Wien, den 2. Januar 1849. bestimmte Biffer fur ben Grundungsbeitrag besteht, und ferner ausgesprochen ha=

(W. 3. 12. Circularichreiben an fammtliche Berren Ber-(G. S. 12. Etrentar greiben an jammt liche Heren Bereinsteinsten it glieber.) Wir bitten, technische Mittheilungen, beren Beröffentlischung in ber Bereins-Zeitschift gewünscht wird, gefälligft unter ber Abresse bet Geschäftstanzlei bes österreichischen Ingenseuwereines (Velnfaltstraße Nr. 72) ober bes verantwortlichen Redacteurs (Josephstadt Nr. 48—49) einzusenden.
Ferner bitten wir jene Herren thätigen Mitglieder, welche bis jest ihren Beitritt zu einer oder mehreren der, in dem S. 15 der Statuten bezeichneten Abtheilungen noch nicht erklärt haben, dieses in Kurze shun zu wollen, und ersuchen jene Herren Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen für das Jahr 1848 im Rüsstande find. Dieselben habhigt zu begleichen indem der Cost-Allerthus

erinden feine Getten Butgitevet, weiche mit ihren Beitragen fur das Jahr 1848 im Rückfande find, dieselben baldigst zu begleichen, indem der Cassa-Abschluß gemacht und seiner Beit bekannt gegeben werden wird. Die außer Wien wohnenden Herren Mitglieder belieben sich bei ihrem Verkehr mit der Geschäftskanzlei des Vereines und also auch bei Geldsendungen der k. k. Post zu bedienen. Wien, den 15. Januar 1849.